

DAS SAMMLUNGSKONZEPT

EINLEITUNG

Die Cinémathèque suisse legt mit dem vorliegenden Dokument nicht nur ihre Erwerbungsstrategie, sondern ein umfassendes **allgemeines Sammlungskonzept** vor. Dieses ist für die Institution unerlässlich, legt es doch die allgemeinen Richtlinien¹ für die Gesamtheit ihrer Bestände fest. Ein Sammlungskonzept impliziert, dass man die Geschichte und das operationelle Vorgehen der Institution kennt (S. 4-11) und so die Grundlagen für die Verwaltung sämtlicher Informationsträger legen kann. Das Sammlungskonzept schliesst die Begriffe Helvetica und die Unica (S. 12-15), Erwerbung (S. 15-20), Bewertung und Aussonderung (S. 33-35), Konservierung (S. 24-27), Restaurierung (S. 23-25), Digitalisierung (S. 25-28), Vertrieb (S. 30-32) und Zugänglichkeit (S. 33-36) mit ein. Der allgemeine Teil beschreibt das Sammlungskonzept in strategischer Hinsicht, während die **Anwendungsreglemente** (*im Anhang*) das operationelle Vorgehen betreffen.

Die Erwerbungsstrategie wird auf den Seiten 15 bis 20 näher erläutert. In den Anwendungsreglementen zu jedem Bereich sind die Mengen der einzelnen Informationsträger so klar und präzise wie möglich definiert. Die Bewertungs- und Aussonderungsstrategie ist in Kapitel 7 (S. 28-30) sowie in den Anwendungsreglementen beschrieben.

Der Ausdruck «Film» umfasst alle Arten von Werken, nämlich Spiel-, Dokumentar-, Auftrags-, Kinder- und Jugendfilme usw.

Der Stiftungsrat validierte das Sammlungskonzept am 25. März 2015.

¹ Nach dem Vorbild der Schweizerischen Nationalbibliothek, die eine Konservierungsleitlinie veröffentlicht hat

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	4
1.1 Präsentation der Cinémathèque suisse: Struktur, Organigramm	4
1.2 Weshalb ein Sammlungskonzept?.....	4
1.3 Historischer Kontext der Cinémathèque suisse	5
1.4 Bestände der Cinémathèque suisse: Präsentation und Quantitäten	6
1.5 Strategie der Institution und Anwendungsreglemente nach Tätigkeitsbereichen ² zur Erläuterung der Besonderheiten und Quantitäten	7
1.6 Die digitale Herausforderung	8
1.7 Weiterbildung und Forschung im Bereich der neuen Technologien	9
1.8 Internationale und institutionelle Zusammenarbeit.....	9
2. HELVETICA ET UNICA.....	11
2.1 Allgemeines	11
2.2 HELVETICA : Definition.....	13
2.3 UNICA : definition.....	15
3. ERWERBUNGSSTRATEGIE.....	15
3.1 Definition.....	15
3.2 Ziele.....	17
3.3 Grundsätze.....	17
3.4 Methodik und Vorgehen.....	18
3.5 Beziehung zur schenkenden oder hinterlegenden Person.....	20
4. KONSERVIERUNGSSTRATEGIE	20
4.1 Definition.....	20
4.2 Ziele.....	20
4.3 Grundsätze.....	21
4.4 Methodik und Vorgehen.....	21
4.5 Notfallplan/Evakuationsplan	22
5. RESTAURIERUNG	23
5.1 Definition.....	23
5.2 Grundsätze.....	23
5.3 Methodik und Vorgehen.....	23

² Jeder Bereich hat sein eigenes Anwendungsreglement, damit auf die Besonderheiten der Sammlungen (Träger, Formate usw.) und die aufbewahrten Quantitäten eingegangen werden kann. Für den Bereich Film: die Rubriken Konservierung, Katalogisierung, Vertrieb/Verleih; für das Departement Non-Film: die Bereiche Bildarchiv und Filmapparate, Bibliothek/Mediathek/Dokumentation, Papierarchiv und Nachlässe, Dokumentationsstelle (ZH).

6. DIGITALISIERUNG	25
6.1 Definition.....	25
6.2 Grundsätze.....	26
6.3 Methodik und Vorgehen.....	27
7. BEWERTUNGS- UND AUSSONDERUNGSSTRATEGIE ³	28
7.1 Definition.....	28
7.2 Ziele.....	29
7.3 Situation der Cinémathèque suisse: Kontext.....	29
8. VERTRIEBSSTRATEGIE	30
8.1 Definition.....	30
8.2 Grundsätze.....	30
8.3 Zusammenarbeit und Kulturvermittlung.....	32
9. ZUGÄNGLICHKEITSSTRATEGIE	33
9.1 Definition.....	33
9.2 Ziele.....	33
9.3 Einsichtnahme in die Bestände	33
9.4 Empfang ⁴ und Begleitung der Besucher	34
9.5 Verantwortlichkeit der Benutzer	34
9.6 Wissenschaftliche Forschung	35
9.7 Vermittlung der Bestände (Ausstellungen, Programme, Abendveranstaltungen, Publikationen).....	35
10. STANDARDS UND NORMEN ⁵	36
11. QUELLEN	38
12. ANHÄNGE - ANWENDUNGSREGLEMENTE	39
Departement Film: Bereich Filmarchiv	
Departement Programmation/Vertrieb: Bereich Vertrieb	
Departement Non-Film: Bereich Bildarchiv und Filmapparate	
Departement Non-Film: Bereich Bibliothek/Mediathek/Dossiers	
Departement Non-Film: Bereich Nachlässe und institutionelle Archive	
Departement Non-Film: Dokumentationsstelle Zürich	

³ In jedem Anwendungsreglement sind die ausgesonderten Quantitäten mit den entsprechenden Erklärungen aufgeführt

⁴ Cf. Lesesaal-Reglement

⁵ Cf Anwendungsreglemente

DAS SAMMLUNGSKONZEPT

1. EINFÜHRUNG

1.1 Präsentation der Cinémathèque suisse: Struktur, Organigramm

Die Cinémathèque suisse steht an sechster Stelle der weltweit bedeutendsten Filmarchive. Gemäss der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAF) sind nur wenige Sammlungen in den USA, Grossbritannien, Russland und Frankreich grösser als jene in unserem Land. Die Bestände der Cinémathèque suisse umfassen Spiel- und Dokumentarfilme, Archivdokumente der Schweizer Filmwochenschau, Werbe- und Auftragsfilme, Kinder- und Jugendfilme sowie Amateurfilme. Diese werden ergänzt mit zahlreichen Sammlungen und Archivbeständen aus dem Departement Non-Film, unter anderem mit Büchern, Drehbüchern, Zeitschriften, Dokumentationsdossiers, Fotografien, Plakaten, Diapositiven, Filmapparaten, «prä-cineastischem»-Material, Nachlässen und Sammlungen von Institutionen oder Privatpersonen.

All diese Bestände bilden das audiovisuelle Gedächtnis unseres Landes.

Die Cinémathèque suisse ist an drei Standorten vertreten:

- Lausanne, Casino de Montbenon: Direktion, Programmgestaltung, Kommunikation, Administration, Filmvorführungen
- Penthaz, Forschungs- und Archivierungszentrum: Bestände aus den Departementen Film und Non-Film, Informatik, Logistik
- Zürich, Dokumentationsstelle Zürich: Dossier-Sammlung (Deutschschweizer Ableger).

Die Cinémathèque suisse ist eine privatrechtliche Stiftung. Der Direktor untersteht dem 15-köpfigen Stiftungsrat. Sieben Departemente hängen unmittelbar von der Direktion ab und beteiligen sich an der Entwicklung der strategischen Ziele der Institution. Das Organigramm im Anhang illustriert die Organisation der Institution.

1.2 Weshalb ein Sammlungskonzept?

Das Sammlungskonzept der Cinémathèque suisse gibt klare Informationen zu den Kulturgütern, die sie erwirbt, erschliesst, konserviert und restauriert. Eine

schriftlich festgelegte Strategie für die Verwaltung der Bestände hilft, drei grundlegende Ziele zu verfolgen: die Auswahl, die Konservierung und die Zugänglichkeit der relevanten Dokumente. Ein Konzept zur Verwaltung der Bestände gibt sowohl Fachpersonen als auch Benutzenden eine klare Struktur vor. Ausserdem sind solche Indikatoren für den Ausbau der Bestände intern, aber auch für die externe Zusammenarbeit unerlässlich. Die Indikatoren vereinfachen die Verwaltung von Schenkungen, Hinterlegungen und Legaten, indem sie der Willkür verhindern und sich auf Kriterien⁶ stützen, die klare Entscheidungen ermöglichen.

Ein Sammlungskonzept gewährleistet Kontinuität, ermöglicht den Überblick, hilft, den Umfang und den Wert der bestehenden Sammlungen zu messen und legt für die Mitarbeitenden Ziele und Kriterien fest, die die Institution im vorliegenden Dokument festhält.

1.3 Historischer Kontext der Cinémathèque suisse

Die Cinémathèque suisse wurde 1948 auf Initiative der Mitglieder des Ciné-club de Lausanne ins Leben gerufen. Während 40 Jahren wurde sie von einer aussergewöhnlichen Persönlichkeit, Freddy Buache, geleitet und weiterentwickelt und von zahlreichen Filmliebhabern unterstützt. Innerhalb eines halben Jahrhunderts nahmen Aktivitäten und Professionalität markant zu. Die Cinémathèque suisse entstand aus dem Schweizerischen Filmarchiv, das 1943 in Basel als Organ des Erziehungsdepartements gegründet worden war. Wegen fehlender Möglichkeiten für einen landesweiten Ausbau schloss es 1948 seine Tore. Die Bestände wurden 1949 nach Lausanne verlegt, wo die Leiter des Ciné-club de Lausanne am 3. November 1948⁷ den Verein «Cinémathèque suisse» gebildet hatten.

Die Cinémathèque suisse wird finanziell vom Bund, dem Kanton Waadt und der Stadt Lausanne unterstützt. 1981 wurde sie in eine private Stiftung umgewandelt. Sie zog ins Casino de Montbenon und organisiert fortan tägliche Filmvorführungen. Seit 2010 finden die wichtigen Anlässe meistens im Capitole statt, dem grössten Kinosaal der Schweiz, den die Stadt Lausanne gekauft hat und der Cinémathèque zur Verfügung stellt.

Die Cinémathèque suisse veranstaltet auch Filmvorführungen ausserhalb ihres Hauses in Partner-Kinos in der ganzen Schweiz.

Forschungs- und Archivierungszentrum Penthaz

Ab 1989 wurden sämtliche in Lausanne und im Kanton Waadt (Lucens, Maupas und Mont-de-By in Lausanne usw.) verstreuten Bestände in Penthaz zusammengeführt. Die neu renovierten Räumlichkeiten erfüllten die Bedingungen

⁶ Cf. Kapitel 2 und Anwendungsreglemente

⁷ Statutenänderungen am 30. Januar 1951, 21. Juni 1952, 19. März 1953. Version genehmigt am 12. November 1960

für eine materialgerechte Konservierung und boten Platz für das gesamte Film- und Non-Film-Material. Die Verwaltung der Filmbestände wurde ab jenem Zeitpunkt computerisiert und ein Barcode-System eingeführt. Der damals verfügbare Raum schien eine Platzreserve für die nächsten 20 Jahre zu gewährleisten. Die Erweiterung der Bestände hatte Vorrang. Der Bewertung wurde wenig Beachtung geschenkt.

Anfang der 1980er-Jahre schloss der Direktor der Cinémathèque suisse, Freddy Buache, einen Vertrag mit den Verleihern, die ihm nach Ende des kommerziellen Verleihs eine Kopie ihrer Filme zukommen liessen. Der Vertrag war nicht nur aus konservatorischer Sicht wichtig, sondern er war auch ein Zeichen der Anerkennung der Institution Cinémathèque suisse. Damals war weder von Bewertung noch Aussonderung die Rede: Die Cinémathèque suisse nahm alle Filmkopien auf, die auf Schweizer Gebiet im Verleih waren.

Ab Ende der 1990er-Jahre erwies sich diese Strategie als unpraktikabel: Die Räume waren voll von Doubletten. Am 24. Juni 1997 folgte eine zweite Vereinbarung mit den Verleihern, die das aufbewahrte Material begrenzte.⁸ Ausserdem begann die Bewertung und Aussonderung, die heute noch vorgenommen werden.

In den 1990er-Jahren entwickelte sich ein neues Bewusstsein für die Archivierung der Bestände.

Das gesamte Personal der Cinémathèque suisse intensivierte die Inventarisierung und die Bewertung der Bestände in den Departementen Film und Non-Film. Gleichzeitig veränderte es die Methoden und Prozesse. Sowohl intern wie auch mit den Partnern führten die Verantwortlichen der Cinémathèque Abläufe ein, die eine bessere Verwaltung der Bestände und der Lagerräume ermöglichen.

Dazu gehört auch eine Analyse der Informatiksysteme und der digitalen Speicheroptionen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Institution unerlässlich sind.

1.4 Bestände der Cinémathèque suisse: Präsentation und Quantitäten

Die Bestände der Cinémathèque suisse sind bekannt für ihre Grösse und Vielfalt. Sie umfassen 80'000 Filmtitel⁹, beziehungsweise 600'000 Filmspulen, mehrere hundert Filmarchive, 2,8 Millionen Fotografien, eine Million Plakate, 26'000 Bücher, 720'000 Zeitschriften, 10'000 Drehbücher, 158 Nachlässe und Sammlungen, 240'000 Dossiers, 1500 Filmapparate sowie eine grosse Anzahl Diapositive, Bildträger wie Glasplattten und Ektachrome und in geringerem Ausmass auch Originalzelluloide, Trickfilmfiguren, Kulissen, Festivalpokale, grafische Werke usw.

⁸ Cf. Anwendungsreglemente nach Bereichen

⁹ Definition in Kapitel 2.1 Archivierungsauftrag

Die Bestände sind also höchst vielfältig und werden in den einzelnen Anwendungsreglementen näher vorgestellt¹⁰.

Eine einmalige Sammlung ist seit Ende ihrer Ausstrahlung in der Cinémathèque suisse hinterlegt: die Schweizer Filmwochenschau. Die Cinémathèque wahrt die Rechte und kümmert sich um deren Erhaltung und Erschliessung. Die Besonderheit an den Off-Kommentaren zu den nationalen Reportagen ist, dass sie in den drei Landessprachen verfasst sind: Französisch, Deutsch und Italienisch. Dieses Erbe umfasst mehr als 200 Stunden zu verschiedenen Themen und stellt bedeutendes audiovisuelles Kulturerbe der Schweiz dar. Seit einigen Jahren hat das Aufkommen der Digitaltechnik die Welt der Archivierung stark verändert. Nebst den physischen Materialien erhält die Cinémathèque suisse heute auch digitale Dateien in grosser Anzahl: DCP, HD-, TIFF- und DPX-Dateien usw. Diese neuen Bearbeitungs- und Konservierungspraktiken sind eine neue Herausforderung für die Institution und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹¹.

1.5 Strategie der Institution und Anwendungsreglemente nach Tätigkeitsbereichen¹² zur Erläuterung der Besonderheiten und Quantitäten

Das Sammlungskonzept empfiehlt, die Verwaltung der Departemente Film und Non-Film zu überdenken, die von der Direktion genehmigten Änderungen des operativen Betriebs umzusetzen, ein Arbeitsinstrument einzuführen, das die mit dem Wachstum der Institution und der Bestände einhergehenden Bedürfnisse erfüllen kann, sowie eine langfristige Strategie zu entwickeln.

Die Heterogenität des Materials stellt die Cinémathèque suisse vor eine grosse Herausforderung in Bezug auf die Konservierung und die Vergrösserung. Wie andere Institutionen des Kulturerbes hat auch sie mit Informationsträgern zu tun, deren Konservierung und Bearbeitung sich je nach Tragematerial unterscheidet. Die Anwendungsreglemente¹³ definieren für jeden Bereich und jedes Tätigkeitsfeld Folgendes:

- das Zielpublikum
- die wichtigsten Informationsträger
- die Erwerbungskriterien und -arten

¹⁰ Cf. Anhang 1

¹¹ Cf. Kapitel 1.6

¹² Jeder der Bereiche hat sein eigenes Anwendungsreglement, damit die Besonderheiten der Sammlungen (Träger, Formate usw.) und die konservierten Quantitäten präsentiert werden können. Für das Departement Film: die Bereiche Konservierung, Katalogisierung, Vertrieb/Verleih; für das Departement Non-Film: die Bereiche Bildarchiv und Filmapparate, Bibliothek/Mediathek/Dokumentation, Nachlässe und Sammlungen, Dokumentationsstelle Zürich.

¹³ Cf. Anhang 1

- die Übernahmekriterien für die verschiedenen Träger (Bewertung, Aussonderung)
- die Koordination mit anderen Institutionen hinsichtlich Fachkompetenzen und Aufbau von Beständen.

Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die auf die jeweiligen Arbeitsbereiche angepassten Arbeitsprozesse. Sie sind kein Bestandteil des vorliegenden Dokuments, stehen aber den Mitarbeitenden zur Verfügung: Sie erleichtern die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen und rufen den bereits bestehenden Teams die grundlegenden Vorgehensweisen in Erinnerung.

1.6 Die digitale Herausforderung

Die Digitalisierung und das Internet bieten bedeutende neue Möglichkeiten in Bezug auf die Erhaltung von Kulturerbe. Sie sind geeignet für die Schaffung neuer Inhalte und für die Einführung neuer Online-Dienste und tragen zur Demokratisierung des Zugangs und zur Entwicklung der Informationsgesellschaft und einer auf Wissen beruhenden Wirtschaft bei.¹⁴

Die Digitalisierung bietet zwar Vorteile hinsichtlich einer schnellen und einfachen Zugänglichkeit, doch die digitale Information ist kurzlebig: Sie kann leicht verloren gehen, gelöscht oder beschädigt werden. Rasche technologische Entwicklungen führen dazu, dass Migrationen dieses Kulturerbes nicht nur schwierig, sondern auch teuer sind. Wenn nichts aktiv zu dessen Schutz getan wird, gibt es schlicht keinen Zugang mehr dazu. Infolge dieser Anfälligkeit stellt sich auch die zentrale Frage nach dem richtigen Träger für die Archivierung und Erhaltung.

Deshalb sind **landesweite Strategien** für die Rettung des digitalen Erbes und für dessen langfristiges Überleben nötig. Ferner braucht es dringend die Einrichtung eines Speichersystems für die Langzeitarchivierung gemäss dem Referenzmodell OAI¹⁵. Das Vorgehen der Cinémathèque suisse ist unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten¹⁶.

¹⁴ Ministerrat der Europäischen Union anlässlich der Lancierung des Prototyps Europeana, Brüssel, 20. November 2008. In: *Les défis de l'ère numérique pour les institutions du patrimoine cinématographique*, Europäische Kommission, Belgien, 2012.

¹⁵ Referenzmodell OAI: Offenes Archiv-Informationssystem; ISO-Standard 14721:2012. Die Entwicklung des Modells OAI wurde vom Beratungskomitee für Weltraumdatensysteme (CCSDS) geleitet

¹⁶ Cf. Kapitel 6

1.7 Weiterbildung und Forschung im Bereich der neuen Technologien

Die Angestellten der Cinémathèque suisse haben vertraglich die Möglichkeit, in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen Weiterbildungen zu besuchen. Ferner nimmt das Personal regelmässig an Kongressen, Konferenzen, Berufsforen usw. teil, wo es über die neuen Technologien informiert wird und das eigene Fachwissen weitergeben kann.

Die wissenschaftlichen Experten und Fachpersonen der Cinémathèque suisse sind in Ausschüssen und Verbänden vertreten, unter anderem in der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAF), im Verband der europäischen Filmarchive (ACE), bei Memoriav, im Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA), in der Bibliothek Information Schweiz (BIS), im Schweizerischen Verband für Konservierung und Restaurierung (SKR), in der Swiss Digital Cinema Initiative (DCI), im Réseaux patrimoine, in der Waadtländer Vereinigung der Archivarinnen und Archivaren (AVA).

1.8 Internationale und institutionelle Zusammenarbeit

Die Cinémathèque suisse orientiert sich an Reglementen, Empfehlungen und Gesetzen zahlreicher nationaler Institutionen. Für den Erwerb, die Erschliessung, Konservierung, Restaurierung und in Forschung und Lehre arbeitet sie mit Gedächtnis- und Kulturinstitutionen zusammen. Es sind dies unter anderem:

Bundesstellen

- Bundesarchiv
- Nationalbibliothek/Nationalphonothek
- Landesmuseum
- Memoriav
- ZEM (Zentrum Elektronische Medien)

Schweizerische Institutionen

- Archive des Kantons Waadt
- Archive der Stadt Lausanne
- Weitere kantonale und kommunale Archive
- Swiss Films

Schweizerische Institutionen zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts

- Mediathek Wallis
- Lichtspiel Kinemathek, Bern
- Bibliothek von La Chaux-de-Fonds, Departement Audiovision

Universitäten

- Lausanne, BCU (kantonale Universitätsbibliothek)
- Lausanne, Universität, Philosophische Fakultät, Abteilung Filmgeschichte und Filmästhetik
- Zürich, Zentralbibliothek
- Zürich, Universität, Philosophische Fakultät, Seminar für Filmwissenschaft
- Basel, Universität Basel
- Weitere Universitäten in der Schweiz und im Ausland

Hochschulen

- Renens, ECAL (Ecole cantonale d'art de Lausanne)
- Genf und Chur: Hochschule (Information und Dokumentation)
- Genf, HEAD (Haute école d'art et de design)
- Neuenburg, ARC (Haute école ARC conservation et restauration)
- Bern, AKB (Hochschule des Künste Bern)
- Zürich ZHdK (Zürcher Hochschule der Künste)
- Weitere Hochschulen in der Schweiz und im Ausland

Internationale Kinematheken und Archive

- Kinematheken und Archive der FIAF
- Weitere Filmarchive oder Filmmuseen

Lehre/Forschung

- Universitäten in der Schweiz und im Ausland
- Fachhochschulen (FH)
- Netzwerk Cinema
- Lausanne, Focal
- Gymnasium, Sekundarschule, Primarschule

Festivals

- Solothurn, Solothurner Filmtage
- Locarno, Internationales Filmfestival Locarno
- Freiburg, Internationales Filmfestival Freiburg (FIFF)
- Zürich, Zürich Film Festival (ZFF)
- Nyon, Visions du réel
- Winterthur, Internationale Kurzfilmtage Winterthur
- Neuenburg, Internationales Festival des Fantastischen Films (NIFFF)
- Genf, Festival Tous Ecrans
- Bologna, Il Cinema ritrovato
- Pordenone, le Giornate del cinema muto

- Lyon, Lumière: Grand Lyon Film Festival
- Cannes, Festival in Cannes
- Venezia, Mostra internazionale d'arte cinematografica
- Berlin, Internationale Filmfestspiele Berlin
- Weitere Festivals in der Schweiz und im Ausland

Fernsehanstalten

- SRG SSR
- RTS
- SRF
- RSI
- Weitere Fernsehanstalten in der Schweiz und im Ausland

Weitere Formen der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

- Kinos
- Filmklubs
- Studienkreise
- Archive
- Museen
- Bibliotheken
- Regisseure, Produzentinnen und Filmverleiher

2. HELVETICA ET UNICA

2.1 Allgemeines

Der Begriff Helvetica stammt aus dem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek (432.211, NBibG, Art. 3):

Sammelauftrag

¹ *Die Nationalbibliothek sammelt gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die:*

- a. in der Schweiz erscheinen;*
- b. sich auf die Schweiz oder auf Personen mit schweizerischem Bürgerrecht oder Wohnsitz beziehen oder*
- c. von schweizerischen oder mit der Schweiz verbundenen Autoren oder Autorinnen geschaffen oder mitgestaltet wurden.»*

Das vorliegende Dokument stützt sich zudem auf die Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (432.211, NBibV, Abschnitt 2, Sammelauftrag, Art. 4):

¹ Die Nationalbibliothek kann auf das Sammeln von Helvetica in bestimmten Bereichen verzichten, wenn sie von einer anderen Institution umfassend gesammelt, aufbewahrt, dokumentiert und zugänglich gemacht werden.

² Sie stimmt ihre Sammeltätigkeit mit solchen Institutionen ab, insbesondere mit der Schweizerischen Landesphonothek, der Cinémathèque suisse und dem Schweizerischen Bundesarchiv¹⁷.

Die Tätigkeit der Cinémathèque suisse beruht auf dem Filmgesetz (44.1, FiG), das in Art. 2 und 3 die Begriffe «Film» und «Schweizer Film»¹⁸ definiert:

Artikel 2

¹ Als **Film** gilt jede für die Wiedergabe festgehaltene gestaltete Folge von Bildern mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren.

² Als **Schweizer Film** gilt ein Film, der:

- a. zu einem wesentlichen Teil von einem Autor oder einer Autorin mit schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz realisiert wurde;
- b. von einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder von einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz produziert wurde, an deren Eigen- und Fremdkapital sowie deren Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind; und
- c. soweit als möglich mit künstlerischen und technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz und durch filmtechnische Betriebe in der Schweiz hergestellt wurde.

Artikel 3

Der Bund unterstützt die kulturelle Ausstrahlung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Kontinuität und die Entwicklungsfähigkeit der unabhängigen schweizerischen Filmproduktion. Er kann zu diesem Zweck Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für die Entwicklung von Projekten sowie die Herstellung und Verwertung von:

- a. Schweizer Filmen;
- b. zwischen der Schweiz und dem Ausland koproduzierten Filmen.

¹⁷ Dieses Kapitel wird im Sammlungskonzept näher erläutert

¹⁸ Online: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001389/index.html> [letzte Konsultierung: 28. November 2014]

Die «Schweizer Filme» nach Art. 2 und 3 des FiG erfüllen demnach auch die Kriterien der Definition «Helvetica».

In Verbindung mit diesen Definitionen sammelt die Cinémathèque suisse alle Informationsträger¹⁹, die den Kriterien von «Helvetica» im Film- und Audiovisionsbereich entsprechen.

In Erfüllung ihrer Aufgabe, zur «Verbreitung der Filmkultur und der Vertiefung des Filmverständnisses» beizutragen (FiG Art. 5 a), sammelt die Cinémathèque suisse auch die «Unica».

2.2 HELVETICA : Definition

Die Bestände der Cinémathèque suisse umfassen hauptsächlich analoge (physische) Informationsträger. Hingegen werden die Neuerwerbungen in Zukunft im Wesentlichen digital sein. Der im Folgenden beschriebene Begriff Helvetica bezieht sich auf all diese Sammlungsteile, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

Ein Film oder anderer Informationsträger im Film- und Audiovisionsbereich gilt als Helvetica, wenn er ein oder mehrere Kriterien erfüllt. Den nachfolgenden Kategorien und Kriterien entsprechend wird er prioritär oder selektiv erhalten oder er wird ausgesondert:

a. Die Cinémathèque suisse bewahrt in erster Linie:

1. Schweizer Filme (Produktion oder Koproduktion²⁰) oder Filme eines Regisseurs oder einer Regisseurin mit schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz.
2. Vom Bund oder mit öffentlichen oder privaten Geldern aus der Schweiz subventionierte Filme.
3. Filme, deren wichtigste Schauspielerinnen und Schauspieler, künstlerische und technische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (z.B.: Kameramann) schweizerischer Nationalität sind oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben²¹.
4. Schweizer Version von ausländischen Filmen²².

¹⁹ Sämtliche Träger im Film- und Non-Film-Bereich

²⁰ Gemäss den Kriterien des BAK, Sektion Film: *Definition Schweizer Film und Anerkennung der Koproduktionen*. Online-Dokument: <http://www.bak.admin.ch/film/03614/04184/index.html?lang=de>. [letzte Konsultierung: 19.11.2014].

²¹ Mit «wichtigsten» sind Personen gemeint, die bei der Realisation oder Produktion eines Films eine Schlüsselfunktion haben wie beispielsweise Kameramann, Drehbuchautorin oder wichtige Schauspielrollen.

²² Die in der Schweiz synchronisierten oder Untertitelten und/oder in **zwei** Landessprachen Untertitelten Filme (Mehrwert).

5. In der Schweiz gedrehte Filme sowie Dokumente und Objekte, die sich auf den Film beziehen oder einen klaren Bezug zur Schweiz haben²³.
6. Objekte oder Dokumente aus der Schweiz, die die Geschichte der Cinémathèque illustrieren oder einen Bezug zu deren Aktivitäten haben²⁴.

b. Selektive Erhaltungskriterien der Cinémathèque suisse:

1. Ausländische Filme, die in der Schweiz vertrieben werden, Filmdokumente und -objekte, die einen Bezug²⁵ zu oder einen speziellen Einfluss auf das Schweizer Publikum und/oder die verschiedenen Sprachregionen und -gemeinschaften haben. Sie werden bewahrt, sofern sie für die Schweiz von kulturellem Wert sind, wobei jene Filme Priorität haben, die im Ausland nicht erhalten werden²⁶.
2. Filme, die einen gewissen Bezug zur Schweiz haben²⁷ oder an denen Sekundärschauspieler und -techniker aus der Schweiz mitgewirkt haben.
3. Filmdokumente, die einen historischen, soziologischen, kulturellen, geografischen oder künstlerischen Bezug zur Schweiz haben.
4. Filme, Objekte oder Nachlässe, welche sich auf die Aktivität eines Festivals, eines Verbands, eines Museums oder einer Organisation in der Schweiz beziehen oder einen Bezug zu einer schweizerischen Kultureinrichtung haben.
5. Filme und Sammlungen von Filmen und Filmdokumenten, deren Bezug zur Schweiz gering ist²⁸.
6. Filmdokumente, die nicht aus der Schweiz stammen und sich dennoch auf die Aktivität eines Festivals, eines Verbands, eines Museums oder einer Organisation in der Schweiz beziehen oder einen Bezug zu einer schweizerischen Kultureinrichtung haben.

c. Die Cinémathèque suisse bewahrt keine:

1. digitalen oder physischen Informationsträger, deren Lesetechnik veraltet ist oder die sich in einem so schlechten Zustand befinden, dass sie die

²³ Ein «klarer Bezug» zur Schweiz ist beispielsweise eine ausländische Adaptation von «Heidi» oder ein Film über eine Schweizer Persönlichkeit.

²⁴ Beispiel: Plakate ausländischer Filmklubs, die mit der CS zusammengearbeitet haben.

²⁵ Beispielsweise ein James Bond mit mehreren in der Schweiz gedrehten Szenen. Diese Filme haben eine grosse Wirkung auf das Schweizer Publikum und somit einen kulturhistorischen Wert.

²⁶ Beispiel: Filme von eher unbekanntem Regisseuren oder Werke aus einem Entwicklungsland anstelle grosser Produktionen von «Majors».

²⁷ Hier sind mit «gewissen Bezug» die Assistenten, die Kameraleute und andere Künstler gemeint, die im Lauf ihrer Karriere einen Bekanntheitsgrad erlangt haben.

²⁸ Bei manchen Sammlungen ist das **Logo** des Matterhorns der einzige Bezug zur Schweiz. In diesem Fall wird nur ein Belegexemplar bewahrt (Rückverfolgbarkeit).

Bestände gefährden könnten, oder die nicht in den Tätigkeitsbereich der CS fallen²⁹.

2. Informationsträger, Dokumente, Objekte aus dem Departement Non-Film, die nicht vollständig vorliegen und in einer anderen Institution bewahrt werden³⁰.

Die Cinémathèque suisse kann hinsichtlich der Fernsehfilme und anderer Fernsehproduktionen (Dokumentationen, Reportagen usw.) keine Erwerbungsstrategie formulieren ohne genauere Angaben und ohne vorgängige Absprache mit ihren Partnern in diesem Bereich.

2.3 UNICA : definition

Der Begriff Unica, vom Deutschen Lehnwort Unikat³¹ abgeleitet, weist auf die Einzigartigkeit und Unersetzbarkeit von Sammlungsteilen hin.

Ein Unica ist also ein seltenes oder sogar weltweit einzigartiges Objekt. Eingehende Untersuchungen und die Zusammenarbeit mit anderen Filminstitutionen ermöglichen die Bestimmung des Seltenheitswertes.

3. ERWERBUNGSSTRATEGIE

3.1 Definition

«Jede Anschaffung, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt (Gabe, Schenkung), ist für die Institution mit Kosten verbunden: Die Bestände müssen bearbeitet, registriert, geordnet, inventarisiert, verpackt, kommuniziert, erschlossen und langfristig konserviert werden ...».³²

Die Erwerbungsstrategie ist auch ein Instrument zur Regulierung des Wachstums der Bestände. Die Entscheidung zu einer Erwerbung muss durchdacht und

²⁹ Von einer anderen Institution übernommen.

³⁰ Beispiel: eine Einzelausgabe einer schweizerischen Zeitschrift, von der die Cinémathèque suisse keine Sammlung besitzt. Danach wird untersucht, ob die Sammlung in einer anderen Institution besteht.

³¹ **Unikat** (lat. *unus* einer, ein einziger) bezeichnet die Einzigartigkeit eines Objektes. Handgefertigte Werke der Kunst, beispielsweise eine Maanfertiigung im Modedesign sind zwangslufig Unikate. Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Unikat>. [Letzte Konsultierung: 19.11.2014]

³² « Toute acquisition, mme si elle est ralise à titre gratuit (don, donation), implique pour l'institution un cot : en effet, il faut traiter le fonds, l'enregistrer, le classer, l'inventorier, le conditionner, le communiquer, le mettre en valeur, le conserver à long terme... », ROTH-LOCHNER, Barbara, GISLER, Johanna, *Accroissement et collecte : les archives sur le « marché » patrimonial*. In : COUTAZ, Gilbert... [et al.], *Archivpraxis in der Schweiz = Pratiques archivistiques en Suisse*, Baden, Hier und Jetzt, 2007, pp 303- 318, p. 308

rational sein, dem Ethikkodex der Schweizerischen Archivarinnen und Archivare³³ sowie den institutionellen Richtlinien³⁴ gemäss bestimmter Kriterien entsprechen (siehe Kapitel 2 über Helvetica und die Anwendungsreglemente je nach Bereich).

« Eine schriftliche, fundierte Erwerbungsstrategie, welche die Wachstumsbereiche festlegt, ist eine Planungs- und Entscheidungsgrundlage »³⁵.

Dank dieses Dokuments können die Eingänge nicht nur verwaltet, sondern auch vorgängig geplant werden, damit deren Vollständigkeit und Relevanz gewährleistet ist. Ferner legt das Dokument die Zuständigkeiten fest und sieht die Möglichkeit vor, eine Schenkung oder eine Hinterlegung ablehnen zu können.

«Die Erwerbungsstrategie ist auch ein Instrument zur Informierung der Öffentlichkeit und der anderen Archivdienste. Sie muss daher von der Aufsichtsbehörde formell genehmigt, schriftlich verbreitet (im Internet oder über andere Kanäle) und an bestimmte Partner adressiert werden, insbesondere an jene Institutionen, die ähnliche Archive verwalten»³⁶.

Die Cinémathèque suisse ist die nationale Institution zur Archivierung von Filmen und bewegten Bildern. Ihr Tätigkeitsbereich definiert sich über ihren Auftrag, der darin besteht, alle Filme und damit zusammenhängenden Informationsträger zu sammeln. Sie ist in Sachen Film massgebend und die einzige Institution in der Schweiz, die geeignete Räumlichkeiten für die Lagerung von Filmmaterial bietet. Im Non-Film-Bereich sind mehrere Kooperationen entstanden. In Partnerschaft mit der Zentralbibliothek in Zürich werden Schweizer Drehbücher digitalisiert. Ferner umfasst der Kollektivkatalog Schweizer Plakatsammlung (CCSA) Plakate der Cinémathèque suisse. Diese pflegt neben der Nationalbibliothek und der Nationalphonothek noch weitere Partnerschaften mit nationalen Institutionen. Einige Beispiele: Forschungsprojekte mit der Universität Lausanne (UNIL), Zusammenarbeit mit RTS und SRF, Bewirtschaftung der Bestände von Filmen, die vom BAK und von Cinéforum unterstützt wurden, Teilnahme an Foren, internationale Partnerschaften, Restaurierungen von national und international bedeutenden Filmen usw.

³³ Ethikkodex der Schweizerischen Archivarinnen und Archivare, online: <http://vsa-aas.ch/beruf/ethikkodex/http://www.vsa-aas.org/fr/beruf/code-de-deontologie/> [letzte Konsultierung: 15. November 2014]. Ethikkodex der FIAF, online: <http://www.fiafnet.org/fr/members/ethics.html> [letzte Konsultierung: 5. Februar 2015]

³⁴ Die Cinémathèque suisse ist Mitglied der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAF) und befolgt ihren Ethikkodex.

³⁵ Auszug aus COUTURE, Carol et al., *Les fonctions de l'archivistique contemporaine*, Quebec, 1999, S. 559, Kapitel 5.

³⁶ ROTH-LOCHNER, Barbara, GISLER, Johanna, *Accroissement et collecte : les archives sur le « marché » patrimonial*. In : COUTAZ, Gilbert... [et al.], *Archivpraxis in der Schweiz = Pratiques archivistiques en Suisse*, Baden, Hier und Jetzt, 2007, pp 303- 318, p. 311

Die Erwerbungsstrategie hat auch einen pragmatischen Aspekt, indem sie die zu erreichenden Ziele nennt und den Zweck der Sammlungen und der Inventarisierungsarbeiten bekräftigt. Sie hilft, die Anzahl Hinterlegungen zu bestimmen, die jährlich zu bearbeiten sind, unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen.

Die Cinémathèque suisse legt regelmässig die prioritären Ziele fest. An ihnen orientiert sie sich bei der Verwaltung und Erwerbung von Beständen.

3.2 Ziele

Das Ziel einer Erwerbungsstrategie ist:

- Festlegung einer Strategie auf institutioneller Ebene.
- Verwaltung der Schenkungen und Hinterlegungen. Eine Ablehnung ist zu erklären und zu begründen, wobei, wenn möglich, an geeignetere Institutionen zu verweisen ist.
- Standardisierung aller Vorgänge im Zusammenhang mit der Erwerbung (siehe Kapitel über Methodik und Vorgehen).
- Vermeidung von willkürlichen Erwerbungen und Einschränkung der Subjektivität des Archivars, der sich auf geltende Regeln berufen kann.
- Vermeidung von im Zugzwang getroffenen Entscheidungen.
- internem und externem Druck zu widerstehen und die Impulsivität des Archivars angesichts dieses Drucks vermeiden helfen
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Wichtigkeit einer gut durchdachten Erwerbungsstrategie
- das Abstecken des Zuständigkeitsbereichs gegenüber den anderen Institutionen in der Schweiz
- die Gewährleistung eines kontinuierlichen Sammlungskonzepts bei einem Personalwechsel
- Anerkennung des Beitrags der Nachlässe und institutionellen Archive zum Aufbau des Kulturerbes und des audiovisuellen Gedächtnisses.

3.3 Grundsätze

Das Zusammenführen der Nachlässe und Sammlungen wird von den Leitern der zuständigen Departemente (Film, Non-Film, Programme und Vertrieb) und von den Bereichsverantwortlichen innerhalb der Departemente gewährleistet. Entscheidungen werden im gemeinsamen Gespräch getroffen, mit dem primären Ziel, das Filmerbe der Schweiz zu erweitern unter Wahrung der Kohärenz der Bestände (Film und Non-Film). Die Leiter und Verantwortlichen bemühen sich, Folgendes zu erwerben:

- das Kulturerbe unseres Landes – möglichst erschöpfend;
- Filme und Informationsträger mit Bezug zu Werken, die die Filmgeschichte geprägt haben;
- Filme und Informationsträger mit Bezug zu Werken, deren Erhaltung nirgends gesichert ist, wie beispielsweise Amateurfilme, Independent-Filme, Dokumentarfilme, Animationsfilme usw.
- Kopien von kommerziellen Filmen sowie Informationsträger mit Bezug zu diesen Filmkopien, die die Vielfalt der in der Schweiz früher und heute verbreiteten internationalen Produktion widerspiegeln.

3.4 Methodik und Vorgehen

Die Erwerbung der Bestände der Cinémathèque suisse beruht in erster Linie auf der freiwilligen Hinterlegung³⁷ zu Archivzwecken. Das Material bleibt im Besitz der Hinterlegenden. Es kann von einer Einzelperson (Filmemacher, Produzentin, Verleiher, Künstlerin usw.) oder von einer Kulturinstitution, einer Organisation, einer Stiftung oder einem Filmkollektiv stammen.

Die Cinémathèque suisse verfolgt im Rahmen der freiwilligen Hinterlegung eine proaktive Erwerbungsstrategie betreffend:

- die Archivbestände von Regisseuren, Schauspielerinnen und Persönlichkeiten aus der Schweiz
- die Suche nach schweizerischen Negativen und Konservierungsobjekten, die stark gefährdet sind³⁸
- alle Informationsträger aus der Schweiz, die nicht in anderen nationalen Institutionen aufbewahrt werden und die Teil des Auftrags der Cinémathèque suisse sind.

Auch im Rahmen einer proaktiven Politik vergewissert sich die Cinémathèque suisse der Relevanz der Dokumente und behält sich das Recht vor, bestimmte Objekte, die keinen kulturhistorischen Wert besitzen oder die bereits in ihren Beständen vorhanden sind, abzulehnen. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren, damit sie rückverfolgt werden können.

Eine proaktive Politik macht zudem in gewissen Fällen Sinn, damit die Zahl der Dokumente vor Eingang des Materials eingeschränkt werden kann. Sie ermöglicht eine kontrollierte Erwerbung.

³⁷ In der Schweiz existiert keine Hinterlegungspflicht für Filme

³⁸ Bei Koproduktionen werden zahlreiche Negative von Schweizer Filmen in ausländischen Labors zwischengelagert. Dabei besteht das Risiko von Konkursen oder eines Verlusts der Originale.

Eine weitere Form der Hinterlegung ist die Pflichthinterlegung im Rahmen der Rechtsabkommen mit dem Bund oder mit anderen öffentlichen Organen, die die Filmproduktion unterstützen.

In zweiter Linie erfolgen Erwerbungen über Schenkungen. In diesen Fällen wird die Cinémathèque zur Besitzerin des Materials. Allerdings muss sie je nach Art des geschenkten Materials die Bestimmungen des Urheberrechts und/oder des Persönlichkeitsrechts respektieren.

Nebst diesen beiden Erwerbungsformen gibt es noch die Legate. Hier gelten die testamentarischen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechts und/oder des Persönlichkeitsrechts.

Eine weitere Erwerbungsform sind die Ankäufe. Sie erfolgen nach denselben Kriterien wie für Helvetica und Unica, unter Berücksichtigung des jährlichen Betriebsbudgets.

Die Ankäufe sollen die bestehenden Sammlungen vervollständigen, falls sie mit dem Sammlungskonzept vereinbar sind. Ferner sollen sie Archive vor der Zerstörung retten und deren Erhaltung in der Schweiz gewährleisten. Diese Erwerbungsform wird vor allem in den Bereichen Bibliothek und Bildarchiv/Filmapparate angewandt; für die Filmarchive ist sie seltener. Versteigerungen bieten ab und zu die Gelegenheit, Dokumente zur Ergänzung der Sammlungen zu erwerben.

Wie auch immer die Erwerbung erfolgt, wird ein Eingangsverzeichnis mit einem Kurzinventar erstellt. Dies ermöglicht die Rückverfolgung, informiert über Art und Inhalt der Sammlung (Eingangsdatum, intern verantwortliche, hinterlegende oder schenkende Person u.a.) und ermöglicht einen ersten Eindruck des Zustands des Materials. Bei einem gemischten Bestand (mit Filmen, Plakaten, Bildern, Papierarchiv, Filmapparaten usw.) werden die Informationsträger je nach Konservierungsmodalitäten auf die verschiedenen Bereiche aufgeteilt. Eine eindeutige Identifizierung (unique identifier) referenziert die einzelnen Dokumente miteinander und gibt Aufschluss bezüglich Vollständigkeit der Sammlung.

Die Cinémathèque suisse behält sich das Recht vor, eine Hinterlegung, eine Schenkung oder ein Legat abzulehnen, wenn das Material die Erhaltung der restlichen Sammlungsteile gefährdet (Essigsyndrom, Schimmel, Zerfall usw.) und wenn es nicht den Kriterien ihres Sammlungskonzepts entspricht. Sobald der Nachlass bearbeitet ist, erstellen die hinterlegende/schenkende Person und die Cinémathèque suisse einen rechtlich verbindlichen Hinterlegungs- oder Schenkungsvertrag und bestimmen darin die Zuständigkeiten der beiden Parteien.

3.5 Beziehung zur schenkenden oder hinterlegenden Person

Die hinterlegende Person bleibt immer die Besitzerin des hinterlegten Materials. Der Hinterlegungsvertrag regelt die Pflichten der hinterlegenden Person und der Cinémathèque suisse. Wenn sich beide Parteien einigen, unterschreiben sie den Vertrag. Für die Cinémathèque suisse unterschreibt der Departements- oder der Bereichsleiter. Die Parteien verpflichten sich, die schriftlichen Bestimmungen einzuhalten. Es können eine Vertraulichkeitsklausel und eine Konsultierungsfrist³⁹ verlangt werden. Die Cinémathèque suisse verpflichtet sich, das Material unter angemessenen Bedingungen zu konservieren und es gemäss ihren Möglichkeiten und ihrer Planung zu verwalten, sobald dessen Konservierung gesichert ist.

4. KONSERVIERUNGSSTRATEGIE

4.1 Definition

Unter Konservierung versteht man die Gesamtheit von Methoden, Techniken, Vorgehen und Praktiken zur

- Erhaltung von vollständigen Sammlungen
- Restaurierung und Stabilisierung von Sammlungen
- Gewährleistung von Lagerungsbedingungen, die den Konservierungs- und Sicherheitsnormen entsprechen.⁴⁰

4.2 Ziele

Die Konservierung besteht in erster Linie darin, die dringlichsten Arbeiten im Zusammenhang mit den erworbenen Sammlungen zu erledigen wie beispielsweise:

- Kontrolle der Lagerumgebung in technischer (Feuchtigkeit, Temperatur, Licht, Klimatisierung usw.) und räumlicher Hinsicht.
- Provisorische Inventarisierung aller Sammlungsteile in Bezug auf ihre Herkunft und auf ihren Zustand, damit die möglicherweise vom Essigsyndrom oder von Schimmel befallenen Elemente ausgesondert werden können.

³⁹ Das Archivierungsgesetz des Kantons Waadt sieht für heikle Dossiers eine Sperrfrist von 30 Jahren vor, von der Bekanntgabe der Sache an gerechnet.

⁴⁰ Auszug aus: *La Cinémathèque française : charte du patrimoine de la Cinémathèque française*, 30S., S. 14

- Verwendung von geeignetem Material für die Konservierung (säurefreie Schutzbehältnisse, stabile Materialien usw.) sowie von zweckmässigem Mobiliar (Plakattafeln, mobile und offene Gestelle usw.);
- Verwendung von geeignetem Material (Handschuhe, Konsultierungsunterlagen usw.) zur Prävention von Schäden, die sich bei der Handhabung ergeben können;
- Ausbildung des Personals und der Benutzenden im Hinblick auf eine gute Nutzung des Materials;
- Einführung klarer Vorgehensweisen bei einer Einsichtnahme anhand eines Lesesaalreglements;
- Ausarbeitung eines Evakuationsplans für Notfälle (siehe Kapitel 4.5).

4.3 Grundsätze

Das Konservierungsmandat der Cinémathèque suisse betrifft in erster Linie die Originalträger, die Helvetica, die Unica sowie seltene und empfindliche Dokumente.

Die Cinémathèque suisse orientiert sich in ihrer Konservierungsstrategie an anerkannten internationalen Normen⁴¹.

Die Cinémathèque suisse beruft sich ausserdem auf Empfehlungen, die die technische Kommission der FIAF erlassen hat, sowie auf die Konservierungsleitlinie der Schweizerischen Nationalbibliothek⁴².

Die Cinémathèque suisse unterscheidet zwischen:

- der präventiven Konservierung, das heisst einer geeigneten Lagerung, Klimakontrollen, Einlagerung in Schutzbehältnisse mit regelmässiger Überprüfung und
- der Restaurierung, das heisst den elementaren Arbeiten wie Schliessung von Rissen, Reinigung und Entstaubung, Kleben usw. im Hinblick auf eine langfristige Konservierung der Materialien.

4.4 Methodik und Vorgehen

Die Cinémathèque suisse bezieht sich im Wesentlichen auf die Richtlinien der Konservatoren/Restauratoren der Departemente Film und Non-Film der Institution. In Absprache mit ihren Vorgesetzten bestimmen sie die Notfälle und die für eine dauerhafte Konservierung notwendigen Massnahmen.

⁴¹ C.f. Kapitel 10.

⁴² Konservierungsleitlinie, Schweizerische Nationalbibliothek, Dezember 2012, 30 Seiten PDF online: www.nb.admin.ch/nb_professionnel/erhalten/.../index.html?lang...

Sie kümmern sich ausserdem um die interne Ausbildung der Mitarbeitenden und machen die Teams auf die geltenden Grundsätze aufmerksam (Handschuhe, Masken, Überschuhe, Handhabung des Materials usw.).

«Die Objekte zu konservieren und zu erschliessen und gleichzeitig deren Natur und Unversehrtheit bestmöglich zu wahren, das heisst, den Zustand (oder die Zustände) zu erhalten, in dem sie ursprünglich verbreitet wurden, setzt Mindestanforderungen voraus, die von allen betroffenen Akteuren akzeptiert sein müssen⁴³». Die Cinémathèque suisse orientiert sich daran. Zur dauerhaften Erhaltung von digital entstandenen Werken empfiehlt sich die Rückkehr auf Zelluloid.

Die Konservierungsrichtlinien der Cinémathèque suisse sind in den Anwendungsreglementen aufgeführt.⁴⁴

4.5 Notfallplan/Evakuuation

Bis 2015 beruhte der Notfallplan der Cinémathèque suisse auf einer regelmässigen Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und auf dem mit ihr abgesprochenen Vorgehen bei Notfällen. Immer wieder wurden Besuche der Örtlichkeiten und Übungen organisiert. Im Januar 2015 erarbeiteten die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Amt für Kulturgüterschutz des Kantons Waadt einen ersten Notfallplan für Nitratfilme. Eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe erstellt nun einen zusätzlichen allgemeinen Notfallplan für das ganze Gebäude und für sämtliche Bestände.

Diese Arbeit erfolgt in zwei Etappen⁴⁵:

- Schutzvorkehrungen (vor dem Schadensfall): Festlegung von Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen; Erstellen einer Risikoanalyse als Grundlage für die Präventionsverfahren und -massnahmen.
- Notfallplan (während und nach dem Schadensfall): Festlegung des Vorgehens, wenn Notmassnahmen ergriffen werden müssen. Es ist wichtig zu bestimmen, wie bei einem Schadensfall vorzugehen ist und wie man danach zum gewohnten Alltag zurückfindet.

Für beide Etappen sind die Zuständigkeiten klar definiert und aufgeteilt⁴⁶. Der Notfallplan betrifft an erster Stelle die Menschen, dann erst die Bestände.

⁴³ Richtlinien für Erhaltungs- und Restaurierungsprojekte von Memoriam

⁴⁴ C.f. Anhang 1

⁴⁵ GIOVANNINI, Andrea, Expertise betreffend die Schutz- und Notfallpläne der Cinémathèque suisse in Penthaz, am 21. und 22. Januar 2014.

⁴⁶ C.f. Liste der Verantwortungsbereiche sowie das Pflichtenheft

Es werden regelmässig intern und extern Ausbildungen angeboten (Handhabung der Feuerlöschgeräte, Notfallmassnahmen für Gebäudekontrolle, Alarmer usw.).

5. RESTAURIERUNG

5.1 Definition

Die Restaurierung ist eine Konservierungsmassnahme zur Verlängerung des Lebens eines Objekts.

5.2 Grundsätze

Das Vorgehen ergibt sich aus der Konservierungsstrategie, das heisst, es werden die sachverständigen Konservatoren/Restauratoren der Institution beigezogen.

Im Filmbereich bestimmt eine Kommission die jährlichen Restaurierungsprojekte. Sie besteht aus der Direktion, einem Historiker der UNIL und den Konservatoren/Restauratorinnen.

Die Auswahlkriterien sind folgendermassen gegliedert:

- Schweizer Filmgeschichte
- Schweizer Geschichte
- Bedeutende Autorinnen und Autoren
- Unica
- Werbe- und Auftragsfilme, Familienfilme usw.
- Notmassnahmen je nach Zustand (Essigsyndrom, Zerfall; alle Informationsträger)

Die am stärksten gefährdeten Träger sind:

- Nitratfilme
- Triazetat-Filme aus den 1950 und 60er-Jahren (Essigsyndrom)
- 16mm-Filme, deren Vorführung das Original gefährdet würde
- Magnetbänder

5.3 Methodik und Vorgehen

Das Restaurierungsprogramm folgt einem Jahresplan, der gemeinsam mit Memoriav aufgestellt wird. Es orientiert sich an den vorgängig aufgeführten Kriterien.

Die Cinémathèque suisse sucht für jeden einzelnen Fall und je nach Art der Arbeit ein sachkundiges und geeignetes Labor. Der zuständige Restaurator/Konservator oder ein Mitarbeiter begibt sich zum Labor, um die Arbeiten zu beaufsichtigen und zu kontrollieren (Qualitätskontrolle).

Bevor die Objekte ins Labor geschickt werden, wird intern ein Restaurierungsbericht erstellt. Nach Ende der Arbeiten wird der Bericht ergänzt. Somit können die Restaurierungsetappen und Arbeitsvorgänge rückverfolgt werden.

In einem Dokument legen die Cinémathèque suisse und Memoriav die Qualitätskriterien für die Dateitypen und Träger fest, die von der Institution akzeptiert werden.

Die Cinémathèque suisse folgt den Empfehlungen der Arbeitsgruppe von Memoriav.

In Anbetracht des heutigen Wissensstands und der verfügbaren Möglichkeiten zieht die Cinémathèque suisse eine fotochemische oder digitale Restaurierung der Filme in Betracht, damit eine langfristige Erhaltung gewährleistet ist.

Die fotochemische Bearbeitung wird für Schwarz-Weiss-Filme empfohlen, damit die Merkmale des Originals erhalten bleiben. Es gibt zwei Vorgehensweisen:

- Eine einfache Notmassnahme
- Eine vollständige Restaurierung

Eine digitale Restaurierung ist insbesondere für Farbfilme zu empfehlen. So weit wie möglich sollte die Lichtbestimmung anhand einer Kopie aus der jeweiligen Epoche⁴⁷ und in Zusammenarbeit mit einem der Filmautoren (Kameramann, Regisseurin usw.) erfolgen.

Für Non-Film-Objekte gelten beim jährlichen Restaurierungsprogramm die folgenden Kriterien:

- Zustand der Dokumente (Schimmelbefall, Risse, Unleserlichkeit usw.)
- Helvetica
- Unica

Notfälle werden von der Konservatorin bestimmt.

Restaurierungsprojekte sind ausserdem dank externer Zusammenarbeit möglich, beispielsweise im Rahmen einer Ausstellung. Die Cinémathèque suisse stellt das Material zur Verfügung unter der Bedingung, dass der Partner die Restaurierungskosten trägt.

⁴⁷ Sämtliche detaillierten Restaurierungsempfehlungen der Cinémathèque suisse sind im Dokument Memoriav-Film zu finden: Richtlinien für Erhaltungs- und Restaurierungsprojekte von Memoriav.

Für Non-Film-Objekte gilt dasselbe wie für den Film: Wenn ein Dokument einzigartig ist, muss es besonders sorgfältig behandelt werden. Ungeachtet des Trägers hat das Original immer mehr Wert als die Kopie.

Die Cinémathèque suisse empfiehlt für die Papierrestaurierung Folgendes:

- Reinigung, Entstaubung (trocken oder feucht)
- Entfernen von Klebbändern und anderen Fremdelementen (Büroklammern, Bostitche usw.)
- Ablösen von saurem Untergrund
- Flach auslegen
- Reparieren von Rissen und Falzen, Wiedereinfügen der zerrissenen Stellen
- Planung der weiteren Behandlung

Gemäss des heutigen Wissensstands wendet die Cinémathèque die Methode des Dublierens mit Japanpapier an.

Des Weiteren kann in bestimmten Fällen eine Entsäuerung in Frage kommen.

6. DIGITALISIERUNG

6.1 Definition

« Der Begriff Digitalisierung bezeichnet allgemein die Veränderungen von Prozessen, Objekten und Ereignissen, die bei einer zunehmenden Nutzung digitaler Geräte erfolgt. Im ursprünglichen und engeren Sinne ist dies die Erstellung digitaler Repräsentationen von physischen Objekten, Ereignissen oder analogen Medien. Im weiteren (und heute meist üblichen) Sinn steht der Begriff insgesamt für den Wandel hin zu digitalen Prozessen mittels Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Digitalisierung als Erstellung digitaler Repräsentationen hat den Zweck, Informationen digital zu speichern und zu verarbeiten. Das Produkt einer solchen Digitalisierung wird mitunter als Digitalisat bezeichnet. Zunehmend wird unter Objektdigitalisierung jedoch auch die Erstellung primär digitaler Repräsentationen mittels digitaler Video-, Foto- oder Tonaufzeichnung verstanden. Hier wird der Begriff Digitalisat gewöhnlich nicht verwendet.»⁴⁸

⁴⁸ Auszug aus dem Online-Lexikon Wikipedia. <https://de.wikipedia.org/wiki/Digitalisierung>

6.2 Grundsätze

Bei einer Digitalisierung stellen sich grundsätzlich die folgenden Fragen:

Digitalisieren: weshalb?

Die Cinémathèque suisse digitalisiert nicht, um ein Werk zu restaurieren. Die Digitalisierung dient dazu, die Online-Zugänglichkeit der Informationsträger zu ermöglichen, das Material zu erschliessen und es gleichzeitig zu erhalten. Die empfindlichen Träger werden geschützt, da sie nicht mehr physisch genutzt werden. Indem die Cinémathèque suisse ihre Bestände digitalisiert, kann sie einem breiteren Publikum einen Zugang zum bewahrten Filmerbe bieten. In Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Institutionen plant die Cinémathèque suisse den Aufbau externer Orte für eine Einsichtnahme und verbessert so die Zugänglichkeit zu den Dokumenten.

In Bezug auf Filme ist das Ziel der Digitalisierung, das Filmerbe weiterhin verbreiten zu können, insbesondere im Kino. Die Werke auf fotochemischen Trägern können praktisch nirgends mehr vorgeführt werden.

Eine Digitalisierung impliziert die Katalogisierung und Inventarisierung der Bestände und die Erschliessung der Informationen. Damit vereinfacht die Cinémathèque suisse die dokumentarischen Recherchen in der Schweiz. Durch die Digitalisierung macht die Cinémathèque suisse ihr Wissen in einem Rahmen verfügbar, der für jedes Archivierungszentrum unerlässlich ist.

Digitalisieren: für wen?

Das in den Anwendungsreglementen⁴⁹ erwähnte Zielpublikum lässt darauf schliessen, welche Informationsträger und Dokumente am ehesten konsultiert werden dürften. Zwar bietet die Cinémathèque suisse der gesamten Öffentlichkeit Zugang, doch die Wahl der zu digitalisierenden Objekte obliegt der Direktion und dem zuständigen Departement. Sie hängt auch von der Zusammenarbeit mit unseren Partnern und deren Bedürfnissen ab (Universitäten, Museen, Archive, Festivals, Kinosäle usw.). Die Digitalisierung hilft, ein breiteres Publikum anzusprechen, vorab die Internetnutzer, die einen direkten Link zu den digitalisierten Informationen erhalten.

Digitalisieren: was?

Die Cinémathèque suisse digitalisiert in erster Linie das schweizerische Kulturerbe. Dabei haben die Schweizer Filme, die Schweizer Filmwochenschau und die Filmdossiers aus der Schweiz Priorität, denn diese Sammlungen finden sich ausschliesslich in der Cinémathèque suisse.

Ausserdem digitalisiert sie die Objekte, deren Empfindlichkeit eine manuelle Einsichtnahme verunmöglicht. Langfristig sollen auch einzigartige

⁴⁹ C.f. Anhang 1

Archivdokumente von sekundärem Wert⁵⁰ (Film und Nicht-Film) digitalisiert werden.

Bei Beständen, die an mehreren Orten aufbewahrt sein dürften, erfolgt die Digitalisierung in Partnerschaft mit anderen Institutionen des Kulturerbes.

6.3 Methodik und Vorgehen

Die Cinéma-thèque suisse baut ein digitales Speichersystem zur Langzeitarchivierung auf. Dazu hat sie eine interne Arbeitsgruppe namens CSNUM⁵¹ gebildet. Im Rahmen dieses vom BAK genehmigten Mandats soll die Einführung einer neuen digitalen Infrastruktur für die Digitalisierung und dauerhafte Digitalarchivierung genauer geprüft werden. Die Ziele dieser Arbeitsgruppe sind⁵²:

- Digitalisierung der Schweizer Werke (Film auf sämtlichen Trägern sowie Nicht-Film-Objekte).
- Dokumentation der Werke dank Einführung eines MAM (Media Asset Management).
- Einbezug der neuen Vertriebstechnik, des Digitalfilms.
- Archivierung der Werke in einem dauerhaften Digitalformat.
- Langfristige Archivierung bestimmter Werke auf Zelluloid.
- Konsultierung und Visionierung sämtlicher Werke in digitaler Umgebung (Streaming, Intranet und Internet).

«Damit macht die Cinéma-thèque suisse der Schweizer Bevölkerung ihr audiovisuelles Gedächtnis zugänglich [...] in der Schweiz und im Ausland»⁵³.

Organisation

Die für die verschiedenen Digitalisierungsprojekte zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterbreiten der Direktion ihre Auswahl zur Genehmigung. Das Digitalisierungsprogramm folgt einem Jahresplan unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Möglichkeiten. Die Cinéma-thèque suisse zieht je nach Art der Arbeit kompetente externe Leistungsanbieter hinzu, die ihre Bedürfnisse und die Anforderungen optimal erfüllen. Eine Analyse der Materialien und die Wahl der Vorgehensweise obliegen den beiden Parteien gemeinsam. Die Projektverantwortlichen sind für die Qualitätskontrolle zuständig. Bevor das Material verschickt wird, muss ein Analysebericht vorliegen. Dieser wird in einem

⁵⁰ Von sekundärem Wert: patrimonial, wissenschaftlich, historisch, ästhetisch, soziologisch

⁵¹ Cinéma-thèque suisse-numérique

⁵² Auszug aus: LESPAGNOL, Patrick, POURCELOT, Didier, *Cinéma-thèque suisse : projet CSNUM « intégration numérique » : laboratoire numérique, spécifications des besoins*, octobre 2013, 46 p.

⁵³ « A travers cette démarche, la Cinéma-thèque suisse fournira à la population suisse sa mémoire cinématographique [...] en Suisse et à l'étranger », in Idem.

zweiten Schritt, nach der Digitalisierung, ergänzt. Er dokumentiert die verschiedenen Etappen und ermöglicht eine Qualitätskontrolle. Bevor die Arbeit externer Leistungserbringer gutgeheissen wird, erfolgt eine interne Überprüfung der Originale. Für die digitale Archivierung ist die Cinémathèque suisse zuständig.

Welche Informationsträger?

Die **Mindestempfehlungen** der Cinémathèque suisse sind:

Für die Filme:

- 16-mm-Negative oder Umkehrmaterial, 2K Scanning
- 16-mm-Positivkopien, HD-Standard
- 35-mm-Negative, CRI, Internegative, Interpositive, 4K Scanning in RGB
- Ton, Datei .wav 24 Bit, nicht komprimiert

Für Non-Film:

- TIFF
- Jpeg
- PDF
- PDF A/1-b

Alle Einzelheiten zur Digitalisierung sind in den Anwendungsreglementen aufgeführt⁵⁴.

7. BEWERTUNGS- UND AUSSONDERUNGSSTRATEGIE ⁵⁵

7.1 Definition

Im Archivwesen spricht man von Bewertung und, bei der Elimination von Dokumenten, von Kassation. Das ist ein Vorgang, bei dem die Bestände nach patrimonialen, wissenschaftlichem, historischem und soziologischem Wert beurteilt und für eine langfristige Erhaltung und Archivierung ausgewählt werden. Dieses Vorgehen ist von hoher Bedeutung, denn der Archivar bestimmt über die Archivwürdigkeit und damit die Erhaltung der Dokumente.

Im Bibliothekswesen spricht man von Aussonderung (Bestandesrevision, kritische Evaluation). Dieses Vorgehen besteht darin, Sammlungen auszusondern oder zu

⁵⁴ C.f. Anhang 1

⁵⁵ Die Anwendungsreglemente legen die Konservierungs- und Aussonderungspolitik nach Bereichen fest.

erneuern. In den öffentlichen Bibliotheken ist dieser Vorgang obligatorisch, während bei Archivbibliotheken Vorsicht geboten ist.

7.2 Ziele

Die schriftliche Festhaltung eines Sammlungskonzepts erfüllt in erster Linie den Zweck, die Fachleute beim Entscheid zu unterstützen, ob ein Dokument einer bestimmten Sammlung archiviert oder ausgesondert werden soll. Es dient als Richtlinie für die Erwerbung und für die interne Bewertung. Die Aussonderung ist ein **akzeptierter und anerkannter** integrierender Bestandteil der Verwaltung von Beständen. Die kontrollierte Aussonderung hilft, willkürliche Entscheide zu vermeiden, Lücken in den Beständen zu erkennen und deren Kohärenz zu gewährleisten. Sie wird als Referenz anerkannt und stellt die Kontinuität in der Auswahl und der Überprüfung der Dokumente sicher. In den Anwendungsreglementen⁵⁶ sind die Kriterien für eine Aussonderung je nach Informationsträger klar definiert, unter Berücksichtigung der Kriterien für die Helvetica und Unica (siehe auch Kapitel 2).

7.3 Situation der Cinémathèque suisse: Kontext

Der Begriff «Aussonderung» wurde in der Cinémathèque suisse lange tabuisiert. Doch seit einigen Jahren hat sich das archivische Bewusstsein verändert. Heute weiss man, wie wichtig eine Aussonderung für eine kontrollierte, leicht zugängliche und gut erschlossene Sammlung (Film und Non-Film) ist. Der Erwerb von Beständen ohne spezifische Sammlungs- und Erwerbungsstrategie hat die Bestände der Cinémathèque suisse zwar stark anwachsen lassen, doch ergaben sich daraus auch Missstände. Diese werden mit der vorliegenden Institutionsstrategie, dem von den höheren Instanzen gutgeheissenen Sammlungskonzept, und weiteren Vorgaben (bereichsspezifische Anwendungsreglemente mit Einzelheiten zu den Informationsträgern und Quantitäten), auf die sich die Fachleute stützen konnten, behoben.

Im Bereich Bildarchiv/Filmapparate wurden zwischen 2010 und 2013 rund 250 Tonnen mehrfach vorhandenes Material (Auswertungsmaterial) ausgesondert, damit kein unnötiges Material in die neuen Lokalitäten transportiert werden musste. Auch heute noch wird konsequent aussortiert, um eine kohärente Sammlung aufzubauen, die es wert ist, erhalten zu werden.

Im Bereich Papierarchiv/Nachlässe wurde der Begriff des Lebenszyklus von Dokumenten⁵⁷ nie berücksichtigt. Früher galt jedes Element im Zusammenhang

⁵⁶ C.f. Anhang 1

⁵⁷ Der **Lebenszyklus eines Dokuments** (*Records life-cycle* auf Englisch) ist ein Konzept, das die Phasen von der Herstellung eines Dokuments bis zu seinem Endzweck analysiert: Erhaltung in Archiven oder

mit Kino grundsätzlich als archivierungswürdig und als Teil des Filmerbes. Heute geht es in erster Linie um eine Evaluationsanalyse nach präzisen rechtlichen und strategischen Gesichtspunkten. Ausserdem wird ein Konservierungsplan entwickelt mit dem Ziel, die Dokumente von unumstrittenem Wert zu konservieren. Dabei sollte die Rückverfolgbarkeit der Entwicklung und der Aktivitäten der Cinémathèque suisse gewährleistet sein.

8. VERTRIEBSSTRATEGIE ⁵⁸

8.1 Definition

Die Cinémathèque suisse hat den Auftrag, das Filmerbe in ihrer Obhut zu erhalten und zu vermitteln. Ihre Bestände umfassen nicht nur Produktionen aus der Schweiz, sondern auch Filme verschiedenster Herkunft, die zusammen eine der weltweit grössten Sammlungen des Filmerbes bilden. Sie wurden eher zum Zweck der Verbreitung als zur Erhaltung erworben. Seit der Entstehung der Institution werden sie in Kinos, Filmklubs und Festivals in der ganzen Schweiz und im Ausland gezeigt.

Heute sind audiovisuelle Produktionen dank neuer Technologien allgegenwärtig. Doch paradoxerweise sind die Werke des Filmerbes und die Autorenfilme weniger präsent, insbesondere im Kino. Es ist wichtig, der Bevölkerung weiterhin den Zugang zu den wichtigsten Kinofilmen zu ebnet. Dies ist unter anderem auch dank der Digitaltechnik möglich.

Die Verbreitung von audiovisuellen Dokumenten in neuen Online-Vertriebskanälen bietet einen wertvollen neuen Zugang zu Kultur und Wissen, ersetzt jedoch das Kino als Institution und als gemeinschaftliches Erlebnis nicht. Die Cinémathèque suisse verfolgt daher heute eine Vertriebsstrategie, die auf unterschiedlichen und sich ergänzenden Angeboten beruht.

8.2 Grundsätze

Die Cinémathèque suisse setzt sich für die Verbreitung ihrer Sammlungen, des Schweizer Films und des Filmerbes auf Landesebene ein. Sie tut dies über ihren Vertriebsdienst und die Bereitstellung von Kopien (fotochemische oder digitale Filme mit oder ohne Rechte) und ist eine zuverlässige Anlaufstelle und Partnerin zahlreicher Kinosäle (assoziierte Kinos oder Partnerkinos, Festivals, Schulanlässe, andere Filmarchive, Einrichtungen für die Gestaltung von Filmprogrammen in der Schweiz und im Ausland).

Zerstörung. Der Lebenszyklus ist in drei Phasen unterteilt: Ausarbeitung und Herstellung eines Dokuments, Nutzung und Unterhalt, Konservierung und Erschliessung.

⁵⁸ Für Einzelheiten zum Bereich Vertrieb verweisen wir auf das Anwendungsreglement im Anhang.

Ausserdem organisiert der Vertriebsdienst pädagogisch begleitete Filmvorführungen für Schülerinnen und Studenten verschiedener Altersgruppen und wirkt an der Produktion von DVDs und anderen Trägern mit, die zur Zugänglichkeit der Bestände beitragen.

Vertriebskatalog

Die Cinémathèque suisse stellt den Schweizer Kinos einen Katalog von Spiel- und Dokumentarfilmen aus der Schweiz und aus dem Ausland sowie begleitendes Non-Film-Material zur Verfügung.

Die Cinémathèque suisse erwirbt Kopien und/oder erstellt DCP (Digitaldateien für eine Kinovorführung) dieser Filme und untertitelt sie in den Landessprachen. So weit wie möglich erwirbt sie auch die Vertriebsrechte für diese Filme, damit deren Vertrieb auf Landesebene vereinfacht wird.

Kinokopien und Kinovorführrechte

Die Verbreitung von Werken des Filmerbes über ein Netz von Kinosälen wirft in Bezug auf die Verfügbarkeit «vorführbarer» Kopien und auf die Vorführrechte grössere Probleme auf. Die Cinémathèque suisse besitzt nämlich selten die Rechte an den aufbewahrten Werken. Sie kann zwar die Werke zur Verfügung stellen, doch die Suche nach den Rechteinhabern und die Verhandlungen über eine öffentliche Vorführung dieser Werke führen zu einer schwerfälligen und kostspieligen Verwaltung für kommerzielle Kinos, Arthouse-Kinos, Filmklubs und Schulanlässe.

Die Cinémathèque suisse möchte die Werke in ihren Beständen landesweit bekannt machen. Dafür investiert sie in neue Digitalkopien für eine bessere Zugänglichkeit und stellt Filmkopien aus ihren Archiven zur Verfügung, für die sie vorgängig die Kinovorführrechte in der Schweiz erworben hat. Somit spielt die Institution eine ergänzende Rolle zu den traditionellen Filmverleihern, die in der Regel keine Werke des Filmerbes zeigen.

Dank dieses zusätzlichen Angebots können zahlreiche Kinosäle die grossen Klassiker der Filmgeschichte aus der Schweiz und aus dem Ausland sowie seltene Filme oder neuere Autorenfilme zeigen, die in der Schweiz nicht in den Verleih gekommen sind.

So kann die Cinémathèque suisse ihre Sammlungen ausbauen und ergänzen, ihre Programmlinien erweitern und eine gewisse Anzahl wichtiger Werke des Filmerbes in Umlauf halten.

Erwerbung von Kopien des Filmerbes

Die Erwerbungen sind im Wesentlichen dank der finanziellen Unterstützung des Vereins Freunde der Cinémathèque suisse (LACS) möglich. Dieser sammelt das Geld für den Ankauf von Filmkopien aus dem Ausland, die dann in den Besitz der Cinémathèque suisse übergehen. Der Verein unterstützt die Institution in ihrem Auftrag, das Kulturerbe zu erhalten und zu erschliessen. Die Mitgliederbeiträge

und Spenden der Freunde der Cinémathèque suisse ermöglichten den Erwerb oder die Herstellung von über 300 Filmkopien, die elektronische Untertitelung von Werken und – seit 2011 – die Bereitstellung digitaler Kopien (DCP). Die Vermietung der verfügbaren Kopien hilft, die Mittel der Institution schrittweise zu erhöhen und neue Kopien zu erwerben.

8.3 Zusammenarbeit und Kulturvermittlung

Die Cinémathèque suisse möchte das Interesse für die Filmkunst wecken und über ihre Filmprogramme auf ihre Tätigkeit hinweisen. Die Programme richten sich an ein breites und buntes Publikum: Familien, Erwachsene, Kinder, Studierende und Lehrpersonen. Die regelmässige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen (Museen, Theater, Verbände, Gleichstellungsbüros, Ausländerdienste usw.) trägt dazu bei, neue, filminteressierte Publikumskreise zu erschliessen.

Die Cinémathèque suisse fördert die Zusammenarbeit und Aktionen im Hinblick auf die Vermittlung des Filmerbes, indem sie Begegnungen, Master Classes, Studientage, Kolloquien, Podiumsgespräche sowie Besuche und Konferenzen rund um ihre Programme mitorganisiert.

Die Cinémathèque suisse entwickelt pädagogische Dossiers und Instrumente für Schulen, die ihre Filme zeigen. Damit möchte sie die Vorführung von Programmen mit Werken des Filmerbes im schulischen Rahmen fördern, in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Angeboten wie Zauberlaterne, Workshops Éprouvette an der UNIL, E-Media, Roadmovie usw.

Die Institution ist an Schulen präsent und plant Filmvorführungen und Workshops vor Ort. Die pädagogischen Anlässe haben auch das Ziel, die Filmbildung jener zu unterstützen, die in der Schule oder als Vermittler mit diesem Thema zu tun haben: Lehrgänge für Unterrichtende und Mediatoren, Vorführungen für Schülerinnen und Studenten mit pädagogischer Begleitung.

Die Cinémathèque suisse wirkt regelmässig bei Ausstellungen mit, indem sie bewegte Bilder, Plakate, Fotos, Dokumente und weitere Objekte zur Verfügung stellt.

Und schliesslich verfolgt die Cinémathèque suisse für ihre Bestände eine durchdachte Wertschöpfungsstrategie, indem sie DVDs, Bücher, Zeitschriften und Kataloge herausgibt oder mitpubliziert.

9. ZUGÄNGLICHKEITSSTRATEGIE ⁵⁹

9.1 Definition

Den Zugang zu den Informationen ebnet bedeutet, die Bestände zu erschliessen und dadurch auch mögliche Forschungsprojekte zu vereinfachen.

Die Bestände der Cinémathèque suisse sollen einem heterogenen Publikum in der Schweiz und im Ausland zugänglich gemacht werden.

Eine Zugänglichkeitsstrategie berücksichtigt die Notwendigkeit einer öffentlichen Präsentation der Bestände, berücksichtigt jedoch auch, dass bei einer Erschliessung Einschränkungen gelten, da gewisse Informationsträger empfindlich sind und sich rechtliche Probleme ergeben können.

Die Ausbreitung der Digitalträger verändert die Bedeutung der früheren Tonbildträger. Das Verschwinden der Zelluloidfilme sowie der für die Vorführung notwendigen Projektoren verunmöglicht den Zugang zu den Originalen eines ganzen Jahrhunderts.

9.2 Ziele

So weit es ihr möglich ist, ebnet die Cinémathèque suisse den Zugang zu ihren Film- und Non-Film-Beständen. Sie trifft Vorkehrungen, damit die Vereinbarungen mit den Verleihern und den Hinterlegenden (Rechteinhaber) eingehalten werden können. Was die Schenkungen betrifft, so untersteht die Cinémathèque stets dem Urheberrechtsgesetz, dem Persönlichkeitsrecht und dem Datenschutzgesetz.

9.3 Einsichtnahme in die Bestände

Das Forschungs- und Archivierungszentrum in Penthaz sowie die Dokumentationsstelle Zürich stehen den Forschern und dem breiten Publikum offen.

Film

Die Einsichtnahme kann eine Kopie schädigen. Oft ist ein Transfer auf einen anderen Träger notwendig, um das Material zu schonen.

Was die Bestimmungen für die Zurverfügungstellung von Kopien betrifft, so verweisen wir auf die Vertriebsstrategie⁶⁰.

⁵⁹ C.f. Kapitel 8, Vertriebsstrategie

⁶⁰ C.f. Kapitel 8.1

Non-Film

Die Einsichtnahme vor Ort ist nach Vereinbarung möglich (ausser für Sammlungsteile, für die eine Einschränkung gilt). Für mehr Informationen über die Zurverfügungstellung der Sammlungsteile verweisen wir auf das Nutzungsreglement⁶¹.

Dank der Kataloge und Inventare kann die Cinémathèque suisse einen strukturierten Zugang zu den Informationen anbieten. Sie können vor Ort und mittelfristig auch online auf unserer Website eingesehen werden.

9.4 Empfang⁶² und Begleitung der Besucher

Die Cinémathèque suisse bietet qualitativ hochstehende Dienste an, dank ihrer Angestellten, die die Forscherinnen und Forscher beraten und begleiten. Die Besuche finden nach Vereinbarung und nach vorgängiger Erläuterung des Grundes für den Besuch statt. Das Personal der Cinémathèque suisse (Archivare, Dokumentalistinnen, Bibliothekare, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Konservatoren/Restauratorinnen usw.) gewährleistet somit eine fachspezifische Unterstützung je nach Sammlung, in die Einsichtnahme gewünscht wird, oder je nach Grund der Anfrage (Kommunikation, Programmgestaltung usw.). Die Cinémathèque suisse verfügt über zweckmässige Arbeitsräume. Lesesäle, Konferenzräume, Kinos und Begegnungsorte stehen dem Publikum in Penthaz, Lausanne und Zürich offen.

9.5 Verantwortlichkeit der Benutzer

Die Benutzer verpflichten sich, die Anweisungen und Regeln der Cinémathèque suisse zu befolgen:

- Das Nutzungsreglement verweist auf die Grundsätze im Zusammenhang mit dem Schutz der Materialien und der praktischen Organisation.
- Für sämtliche Nutzungen der Materialien der Cinémathèque suisse verpflichten sich die Forscherinnen und Forscher, die Bestimmungen des Urheberrechts zu respektieren, indem sie die folgende Haftungsklausel unterschreiben: *«Die Urheberrechte an den Werkexemplaren, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, sind nicht im Besitz der Cinémathèque suisse. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie haftbar sind und dass Sie – falls nötig – die Einwilligung für die Reproduktion und die Nutzung des Werks beim Inhaber der*

⁶¹ C.f. Anhang 1

⁶² C.f. Lesesaal-Reglement, Anhang 3

Urheberrechte verlangt und erhalten haben. Die Cinémathèque suisse lehnt jede Haftung ab».

- Beteiligt sich die Cinémathèque suisse an einer Veranstaltung oder geht sie eine Partnerschaft ein, so muss dies klar ersichtlich sein, indem ihr Logo erscheint. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, mit dem Kommunikationsdepartement Kontakt aufzunehmen, um die Modalitäten festzulegen.

9.6 Wissenschaftliche Forschung

Die Cinémathèque suisse valorisiert ihre Bestände in Forschungsarbeiten. In Vereinbarung mit der Universität Lausanne sind mehrere Studien pro Jahr geplant, die schliesslich zur Publikation eines Werks, zur Produktion einer DVD, zur Gestaltung einer Ausstellung, zur Aufschaltung einer spezifischen Website usw. führen sollen.

Im Rahmen des Master-Studienprogramms in Filmwissenschaft, das von mehreren Universitäten, Fachhochschulen und der Cinémathèque suisse gemeinsam organisiert wird (Netzwerk Cinema CH), findet ein Teil des Moduls «Archivwissenschaft» in der Cinémathèque suisse statt. Ihre Bestände dienen den Studierenden als Grundlage für ihre praktischen Arbeiten.

Bei wissenschaftlichen Studien empfiehlt die Cinémathèque suisse den von ihr eingeführten (oder von einem Mitarbeiter unterstützten) Forscherinnen und Forschern, die Originalträger zu konsultieren. Sie sind eine wertvolle Informationsquelle.

Vor dem gleichen Hintergrund gibt die Cinémathèque suisse mit externen Partnern (SRF, RTS, Stadtarchive usw.) DVDs von Filmen aus ihren Beständen heraus.

9.7 Vermittlung der Bestände (Ausstellungen, Programme, Abendveranstaltungen, Publikationen)

Wie in den obigen Kapiteln bereits erwähnt, vermittelt die Cinémathèque suisse die von ihr archivierten Werke des Filmerbes wie folgt:

- Tägliche Filmprogramme mit ausgewählten Werken, die einen Bezug zur filmischen und kulturellen Aktualität haben;
- Herausgabe eines zweimonatlichen Bulletins mit Informationen zu den Filmvorführungen (Fotos, technische Angaben und Filmsynopsen) sowie zu den Aktivitäten der Institution;

- Starke Präsenz der Direktion in den Medien, um die Aufträge der Institution und die damit verbundenen Herausforderungen vorzustellen und um aus der Sicht der Institution einen Beitrag zur Kultur- und Filmpolitik des Landes zu leisten;
- Verbreitung des Filmerbes in der Schweiz und im Ausland;
- Inserate und Pressemitteilungen in den Medien, um über die Tätigkeit der Cinémathèque suisse zu berichten;
- Herausgabe von DVDs zur Präsentation restaurierter Werke und ihrer Bestände;
- Publikationen als Editorin oder Ko-Editorin;
- Zurverfügungstellung von Archivbeständen im Rahmen von kommerziellen oder wissenschaftlichen Publikationen;
- Präsenz der Cinémathèque suisse an Schweizer Festivals (Solothurn, Locarno, Nyon usw.) und anderen Filmanlässen über die Organisation von Podiumsgesprächen, Diskussionsforen, Filmvorführungen, Retrospektiven und Ausstellungen;
- Präsenz der Cinémathèque suisse an Kongressen (FIAF usw.) und an Fachtagungen (betr. Archive, Dokumentation, Bibliothek, Restaurierung, Konservierung usw.);
- Herstellung von Gegenständen mit einem Bezug zu den Beständen (Tischsets, Postkarten, Plakate usw.);
- Organisation von Ausstellungen mit Material der Cinémathèque suisse;
- Präsentation der Cinémathèque suisse und ihrer Archivbestände an Universitäten, Fachhochschulen usw.;
- Organisation von Schulanlässen und Filmprogrammen zur Sensibilisierung der Jugend für den Film.

10. STANDARDS UND NORMEN ⁶³

Ethik- und Berufskodexe

- Der Ethikkodex der FIAF (Internationale Vereinigung der Filmarchive). Online: <http://www.fiafnet.org/fr/members/ethics.html> [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015].
- Ethikkodex des VSA, online: <http://www.vsa-aas.org/de/beruf/code-de-deontologie/> [letzte Konsultierung: 10. März 2015].
- Ethikkodex der Schweizer Bibliothekare (BIS). Online: http://www.bis.ch/fileadmin/ressourcen/arbeitsgruppen/Code_ethique_f.pdf [letzte Konsultierung: 10. März 2015].

⁶³ Siehe auch Anwendungsreglemente, Anhang 1

Film

- EFG – European Film Gateway: Guidelines and Standards – EFG – European Film Gateway: Guidelines and Standards [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]
- EN 15744 – Film identification – Minimum set of metadata for cinematographic works [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]
- EN 15907 – Film identification – Enhancing interoperability of metadata – Element sets and structures [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]
- Bestimmungen zur Katalogisierung der FIAF (neue Version in Bearbeitung). Online:
http://www.fiafnet.org/fr/publications/fep_cataloguingRules.html [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]

Bibliothek/Mediathek

- Katalogisierungsregeln ISBD, dann AACR2.

Archive

- ICA-ISAAR (CPF) – Internationale Normdatei mit Autoritätseinträgen zum Archivgut mit Bezug zu Körperschaften, Personen und Familien, 2. Fassung, 2004.
- ICA-ISAD (G) – Allgemeine internationale Normdatei zur Verzeichnung von Archivgut, 2. Fassung, 2000.
- ICA-ISDF – Internationale Normdatei zur Verzeichnung der Funktionen, 1. Fassung, 2007.
- ICA-ISDIAH – Internationale Normdatei zur Beschreibung der Institutionen zur Archiverhaltung, 1. Fassung, 2008.
- ISO 15489-1:2001 – Schriftgutverwaltung – Information und Dokumentation – «Schriftgutverwaltung» – Teil 1: Allgemeines.
- ISO/TR 15489-2:2001 – Schriftgutverwaltung– Information und Dokumentation – «Schriftgutverwaltung» – Teil 2: Richtlinien.

Bildarchiv/Filmapparate

- ICA-ISAAR (CPF) – Internationale Normdatei mit Autoritätseinträgen zum Archivgut mit Bezug zu Körperschaften, Personen und Familien, 2. Fassung, 2004.
- ICA-ISAD (G) – Allgemeine internationale Normdatei zur Verzeichnung von Archivgut, 2. Fassung, 2000.
- ICA-ISDF – Internationale Normdatei zur Verzeichnung der Funktionen, 1. Fassung, 2007.
- ICA-ISDIAH – Internationale Normdatei zur Beschreibung der Institutionen zur Archiverhaltung, 1. Fassung, 2008.
- ISO 15489-1:2001 – Schriftgutverwaltung – Information und

- Dokumentation – «Schriftgutverwaltung» – Teil 1: Allgemeines.
- ISO/TR 15489-2:2001 – Schriftgutverwaltung– Information und Dokumentation – «Schriftgutverwaltung» – Teil 2: Richtlinien.
- ICOM – Richtlinien des International Council of Museums

11. QUELLEN

- Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (432.211), 14. Januar 1998. Stand vom 8. Feb. 2000. Online [letzte Konsultierung: 4. Nov. 2014]: <http://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19980041/index.html>
- Definition von «klingendes Kulturgut der Schweiz» für die Erwerbspolitik der Schweizer Nationalphonotheek. Online [letzte Konsultierung: 5. Nov. 2014]: http://www.fonoteca.ch/red/soundHeritage_de.htm
- Filmgesetz (44.1, FiG, Art. 2 und 3). Online [letzte Konsultierung: 28. Nov. 2014]: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001389/index.html>
- COUTAZ, Gilbert... [et al.], *Archivpraxis in der Schweiz = Pratiques archivistiques en Suisse*, Baden, Hier + Jetzt, 2007, 389 S.
- ROTH-LOCHNER, Barbara, GISLER, Johanna, *Accroissement et collecte : les archives sur le « marché » patrimonial*. In: COUTAZ, Gilbert... [et al.], *Archivpraxis in der Schweiz = Pratiques archivistiques en Suisse*, Baden, Hier und Jetzt, 2007, S. 303- 318, S. 311
- COUTURE, Carol... [et al.], *Les fonctions de l'archivistique contemporaine*, Québec, Presse de l'Université du Québec, 2008, 559 S.
- Richtlinien zur Sammlungspolitik. Online [letzte Konsultierung: 28. Nov. 2014]: <http://www.ifla.org/files/assets/acquisition-collection-development/publications/gcdp-fr.pdf>
- Konservierungsleitlinie, Schweizerische Nationalbibliothek, Dezember 2012, 30 Seiten. PDF online auf der Website [letzte Konsultierung: 7. Feb. 2015]: www.nb.admin.ch/nb_professionnel/erhalten/.../index.html?lang...
- Ethikkodex der schweizerischen Archivarinnen und Archivare. Online: <http://www.vsa-aas.org/de/beruf/code-de-deontologie/> [letzte Konsultierung: 15. Nov. 2014]. Ethikkodex der FIAF, online: <http://www.fiafnet.org/fr/members/ethics.html> [letzte Konsultierung: 5. Feb. 2015]
- La Cinémathèque française: charte du patrimoine de la Cinémathèque française, 30 S.
- Ministerrat der Europäischen Union anlässlich der Lancierung des Prototyps Europeana, Brüssel, 20. Nov. 2008. In: *Les défis de l'ère*

numérique pour les institutions du patrimoine cinématographique,
Commission européenne, Belgique, 2012, 35 p.

- GIOVANNINI, Andrea, Compte-rendu de l'expertise au sujet des plans de conservation et d'urgence de la Cinémathèque suisse à Penthaz les 21 et 22 janvier 2014, 14 p.
- Archivierungsgesetz (LArch), Waadt, 14. Juni 2011. Online [letzte Konsultierung: 15. Jan. 2015]: <http://www.patrimoine.vd.ch/archives-cantoniales/institution/bases-legales/>
- Ethikkodex der FIAF (Internationale Vereinigung der Filmarchive). Online: <http://www.fiafnet.org/fr/members/ethics.html> [letzte Konsultierung: 2. Feb. 2015]

12. ANHÄNGE - ANWENDUNGSREGLEMENTE

- Departement Film: Bereich Filmarchiv
- Departement Programmation/Vertrieb: Bereich Vertrieb
- Departement Non-Film: Bereich Bildarchiv und Filmapparate
- Departement Non-Film: Bereich Bibliothek/Mediathek/Dossiers
- Departement Non-Film: Bereich Nachlässe und institutionelle Archive
- Departement Non-Film: Dokumentationsstelle Zürich

ANWENDUNGSREGLEMENT

DEPARTEMENT FILM¹

FILMARCHIV

Die Anwendungsreglemente haben in erster Linie das Ziel, die Kohärenz der Bestände in den einzelnen Bereichen zu gewährleisten. Sie dienen den Mitarbeitenden als Richtlinie. Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die Arbeitsabläufe. Es handelt sich um interne Dokumente, die für alle gelten und auf die sich die Mitarbeitenden und die Aushilfen bei ihrer Arbeit stützen sollen.

In diesem Referenzinstrument werden

1. das Zielpublikum bestimmt
2. die wichtigsten Informationsträger aufgelistet
3. die Erwerbungskriterien und die Art der Erwerbung definiert
4. die Evaluationskriterien für jeden Informationsträger festgelegt
5. die Bestände der Cinémathèque mit jenen anderer Institutionen koordiniert.

1. ZIELPUBLIKUM

Die Filmsammlung der Cinémathèque suisse steht allen Publikumskreisen offen.

- a. Öffentliche Vorführungen (intern oder in Kinos, Filmklubs, Festivals usw.)
 - Für alle Publikumskreise
- b. Einsichtnahme und Zurverfügungstellung von Originalen oder Kopien
 - Studierende, Forscherinnen und Forscher, Filmbranche, hinterlegende Person
- c. Filmwissenschaftliche Recherchen
 - Forscher, Archivarinnen, Filmbranche
- d. Interne Recherchen (Mitarbeitende und Partner der Cinémathèque suisse)

¹ Das Dokument muss regelmässig angepasst werden. Es definiert die Evaluationskriterien für die Träger, mit denen wir uns aktuell befassen.

Im Bereich Film hängt die Zugänglichkeit von der Art der Sammlung ab. Es sind nicht alle Sammlungsteile einsehbar (abhängig von Zustand, Konservierungsmodalitäten, rechtliche Einschränkungen).

2. DIE SAMMLUNG

Die Bestände des Departements Film umfassen analoge (fotochemische und magnetische) sowie digitale Träger.

Analogique

Fotochemisch

- 35mm-, 16mm-, 9,5mm-Film usw.
- Nitrat-, Acetat- und Polyester-Filmmaterial usw.
- Farbe oder Schwarz-Weiss
- Positiv-, Negativfilm, Umkehrfilm usw.
- Ton-, Stummfilme usw.

Magnetisch

- Video
- Ton
- Acetat- und Polyester-Träger
- Farbe oder Schwarz-Weiss
- Master, Kopien usw.

Digital

- DCP, Dateien
- LTO-Bänder, Flash-Speicher, Festplatten usw.

3. EVALUATIONSKRITERIEN FÜR DIE ERWERBUNG

Die CS kann auf das Sammeln einiger der unten aufgeführten Kategorien verzichten, wenn eine andere Institution sie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Kriterien bereits sammelt, aufbewahrt, dokumentiert und zugänglich macht. **Es ist nicht möglich, genaue Zahlen zu den Materialien der jeweiligen Kategorie zu geben, denn die Menge und Art der Materialien können von einer Kategorie zur anderen stark schwanken.**

Es wird versucht, in jeder Kategorie die nachstehenden Materialien zu erwerben und zu konservieren:

A. Filme, die vom Bund und/oder von Schweizer Organisationen finanziell unterstützt werden und für die eine Pflichthinterlegung bei der Cinémathèque suisse gilt (z.B. Cinéforum)

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung des Films in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Analoge und/oder digitale Materialien, die Informationen zu den Mitteln und Trägern für die Vorführung und Produktion geben
- Materialien (bei der Übergabe erhaltene Sichtungskopien oder Kontextmaterialien), die den Forscherinnen und Forschern den Zugang erleichtern.

B. Helvetica

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Analoge und/oder digitale Materialien, die eine Erforschung der Mittel und Träger für die Vorführung und Produktion erlauben
- Materialien (Kopien oder Konsultierungsmaterialien, per Transfer erhalten), die den Forscherinnen und Forschern den Zugang erleichtern

C. Filme aus institutionellen, thematischen oder privaten Archiven (Depositata) Hinterlegungen durch Institutionen

- Hinterlegungen oder Zwischendepots durch Institutionen in der Schweiz
- Nachlässe von Personen mit schweizerischem Bürgerrecht oder Wohnsitz in der Schweiz oder mit einem besonderen Bezug zur Schweiz
- Hinterlegungen gemäss den für die Helvetica geltenden Kriterien
- Hinterlegungen gemäss den für die Unica geltenden Kriterien

Hinterlegungen durch Privatpersonen

- Nachlässe von Personen mit schweizerischem Bürgerrecht oder Wohnsitz in der Schweiz oder mit einem besonderen Bezug zur Schweiz
- Archivbestände zu Themen, die einen Bezug zur Schweiz haben

D. Amateur- oder semiprofessionelle Helvetica

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Analoge und/oder digitale Materialien, die eine Erforschung der Mittel und Träger für die Vorführung und Produktion erlauben
- Materialien (Kopien oder Konsultierungsmaterialien, per Transfer erhalten), die den Forscherinnen und Forschern den Zugang erleichtern

E. Filme, die unfertig und nicht kommerzialisiert sind

- Materialien (Kopien oder Konsultierungsmaterialien, per Transfer erhalten), die den Forscherinnen und Forschern den Zugang erleichtern

**F. Professionelle Filme (produziert, kommerzialisiert, verbreitet)
Helvetica/Unica**

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Analoge und/oder digitale Materialien, die eine Erforschung der Mittel und Träger für die Vorführung und Produktion erlauben
- Materialien (Kopien oder Konsultierungsmaterialien, per Transfer erhalten), die den Forscherinnen und Forschern den Zugang erleichtern

G. Unica

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Analoge und/oder digitale Materialien, die eine Erforschung der Mittel und Träger für die Vorführung und Produktion erlauben
- Materialien (Kopien oder Konsultierungsmaterialien, per Transfer erhalten), die den Forscherinnen und Forschern den Zugang erleichtern

H. In der Schweiz verliehene Filme, an Festivals vorgeführte Filme

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Reduzierte Anzahl Exemplare: 3 Originalversionen und 2 synchronisierte Versionen pro Sprache

I. Filme mit Bezug zu Veranstaltungen und Produktionen der Cinémathèque suisse

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten

J. Filme mit Bezug zu den Programmen und Veranstaltungen der Cinémathèque suisse und ihren Partnerkinos

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten

K. Trailer, Werbespots

- Analoge und/oder digitale Materialien, die den Vertrieb und die Konservierung in bestmöglicher Qualität gewährleisten
- Reduzierte Anzahl Exemplare: 3 Originalversionen und 2 synchronisierte Versionen pro Sprache

L. Nicht benötigte Negative, Rushes

- Repräsentative Auswahl²

M. Familienfilme

- Repräsentative Auswahl

4. SORTIERUNG UND AUSSONDERUNG

Die Konservatoren stützen sich bei der Sortierung und Aussonderung auf wissenschaftliche Kriterien (Erwerbungs politik, Filmgeschichte, Zustand, Kontext der bestehenden Sammlung).

Die Cinémathèque suisse geht für die Aussonderung folgendermassen vor: Sie schickt den hinterlegenden Personen mit der Bitte um Antwort eine Liste der zu kassierenden Materialien zu. Diese formuliert auch die jeweiligen Gründe für die Aussonderung (Erwerbungs politik, Zustand der Dokumente usw.). Im Fall einer Ablehnung wird die hinterlegende Person gebeten, ihre Materialien abzuholen. Bei einer Zusage sorgt die Cinémathèque für die Kassation des Materials.

Auswahlkriterien

- Die Cinémathèque suisse bewahrt für jeden Film alle Elemente auf, die für dessen Konservierung oder für dessen Verbreitung in allen Sprachregionen der Schweiz nötig sind. In Anbetracht der Komplexität der Laborprozesse und der Vielfalt der Filmfassungen kann die Anzahl Elemente, die für eine optimale Konservierung des gesamten Werkes nötig sind, von Fall zu Fall beträchtlich schwanken. Deshalb sind nur die

² Die Auswahl ist eine besondere Form der Sortierung. Sie ermöglicht, eine bestimmte Anzahl repräsentativer Dokumente aus einem Ganzen zu bewahren, das zu gross ist, um es vollumfänglich zu archivieren. Gewöhnlich kann man sie nicht ganz aussondern, weil sie doch von Interesse sind. Dennoch ist klar, dass sie nicht alle aufbewahrt werden können. Es reicht, eine bestimmte Menge zu behalten, die vom Archivar als aussagekräftig beurteilt wird.

Konservatoren/Restauratorinnen in der Lage, nach genauer Analyse zu beurteilen, welche Elemente bewahrt werden sollten.

- Materialien für die Auswertung und die Verbreitung: Sofern alle Versionen identisch sind, werden 3 Originalversionen und 2 synchronisierte Versionen in jeder Sprache aufbewahrt.

5. RICHTLINIEN FÜR DIE FILMKONSERVIERUNG

Der Konservierungsauftrag betrifft in erster Linie die originalen Datenträger – Zeugen des physischen Zustands und Informationsquellen für die Zukunft – und in zweiter Linie die sekundären Datenträger – analoge oder digitale Sicherheitskopien, die den mittel- und langfristigen Weiterbestand des Werks gewährleisten.

Die klimatischen Bedingungen für die Lagerung der originalen und sekundären Datenträger müssen sich für eine langfristige Erhaltung eignen.

Definitionen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe «Konservierung», «Restaurierung» usw. richten sich nach der Europäischen Norm EN 15898 bzw. DIN EN 15898 «Erhaltung des kulturellen Erbes – Allgemeine Begriffe»

Begriff	Definition (im Wortlaut der Norm)	Anwendung in der Cinémathèque suisse
Konservierung	Vorkehrungen und Massnahmen, die auf die Bewahrung des Kulturerbes bei gleichzeitiger Respektierung der Bedeutung abzielen, einschliesslich der Zugänglichkeit für gegenwärtige und zukünftige Generationen.	umfasst «Präventive Konservierung», «Stabilisierende Konservierung» und «Restaurierung».
Präventive Konservierung, Präventivmassnahmen (Syn.)	Vorkehrungen und Massnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von künftigem Schaden, Abbau und Verlust und folglich invasivem Eingriff.	Lagerung; Klimakontrolle; Einlagerung in Schutzbehältnisse; Umlagerung; Revision.
Restaurierung / Sicherung	Massnahmen an einem stabilen oder stabilisierten Objekt, die darauf abzielen,	Restaurierung, Reparatur von Rissen und Reproduktion auf Träger

	seine Wertschätzung, sein Verständnis und/oder seine Benutzung zu erleichtern, wobei seine Bedeutung sowie die vorgefundenen Techniken und Materialien respektiert werden	für eine langfristige Konservierung
--	---	-------------------------------------

Leitlinie des Departements Film der Cinémathèque suisse

- Die Konservierung von Filmen geschieht nach anerkannten, internationalen Standards und hat zum Ziel, mögliche Schäden und Abbauvorgänge zu minimieren und ihren Wert zu erhalten.
- Konservatorische Massnahmen, die der Sammlung als Ganzes dienen, haben Priorität vor restauratorischen Massnahmen, die nur einzelnen Werken dienen.
- Die Möglichkeit der Benutzung durch kommende Generationen ist ein grundsätzliches Ziel der Erhaltung. Die gegenwärtige Benutzung der Filme sollte ihre langfristige Erhaltung nicht gefährden.
- Die Konservierung der Filme bewahrt soweit wie möglich deren originale Erscheinungsform mit ihren ästhetischen sowie technologischen Merkmalen. Im Zweifelsfall wird die bei der Erwerbung vorhandene originale Erscheinungsform erhalten.
- Jede Massnahme der stabilisierenden Konservierung und der Restaurierung, jedes Hinzufügen und Entfernen ist erkennbar und/oder wird dokumentiert. Diese Aktionen werden auf das für die Erhaltung und Benutzung der Werke notwendige Mindestmass reduziert. Die Reversibilität der Massnahmen wird angestrebt.

Evaluationskriterien im Zusammenhang mit der Konservierung

Die folgenden Kategorien helfen, die Prioritäten festzusetzen für eine präventive Konservierung und für die Erhaltung oder stabilisierende Konservierung der Bestände der CS. Die Sammlungsteile, die die langfristige Erhaltung eines Werks in all seinen Sprach- und Schnittversionen usw. gewährleisten, müssen unter optimalen klimatischen Voraussetzungen konserviert werden. Die Konservierungsbedingungen für die Vorführkopien, die hauptsächlich der Verbreitung dienen, sind hingegen den häufigen Benutzungen und Temperaturschwankungen angepasst.

Was die Erhaltung und die Restaurierung betrifft, so ist der Konservierungszustand eines der wichtigsten Kriterien – nebst der Bedeutung des Werks auf schweizerischer und internationaler Ebene. Eine Restaurierung sollte als eine Konservierungsmassnahme betrachtet werden, die das Leben eines Werks in der Form, in der es ursprünglich aufbewahrt wurde, verlängert.

Helvetica und Unica

Da die Sammlungen Helvetica und Unica einmalige Bestände des internationalen Filmerbes sind, kommt ihnen höchste Bedeutung zu. Für sie gelten die besten Bedingungen der präventiven Konservierung (klimatisch und verpackungstechnisch). Auch in Bezug auf die Restaurierung werden sie prioritär behandelt. Was die Unica betrifft, so hilft oft eine internationale Zusammenarbeit, ergänzende Sammlungsteile und Archivbestände zu finden.

Konservierungsmaterialien/Vorfühmaterialien

Die Konservierungselemente (Negative, Umkehrfilm, historische Filmkopien usw.) sind für die langfristige Erhaltung von Filmen besonders wichtig. Spezielle Aufmerksamkeit gilt den klimatischen Lagerbedingungen und der Verpackung (Schachteln).

Als Originale betrachten wir alle Träger, die eine Konservierung des Films und/oder die Wiederherstellung seines Zustands zur Zeit seines Kinostarts oder seiner Erstverbreitung erlauben.

Konservierungszustand

Die Cinémathèque suisse restauriert ihre Dokumente, um den Verlust an Originalsubstanz zu verhindern, ihre Benutzung zu ermöglichen, ihr Verständnis zu erleichtern und/oder ihre Wertschätzung zu gewährleisten.

Welche Werke restauriert werden, wird gemeinsam mit den Sammlungsverantwortlichen bestimmt. Die Restaurierungen erfolgen nach dem Prinzip des minimalen Eingriffs. Falls die Erhaltung oder Wiederherstellung der Benutzbarkeit mit der Erhaltung von wesentlichen, originalen Elementen des Dokumentes kollidiert, hat die Erhaltung der originalen Elemente den Vorrang. Schäden können zum Beispiel bei bestimmten Werken oder Sammlungsteilen wichtige Informationen in sich tragen. Der gewünschte Grad der Erhaltung dieser Informationen ist bei jedem Konservierungsvorhaben zu bestimmen und zu berücksichtigen. Jede Restaurierung wird dokumentiert. Die verwendeten Materialien entsprechen den konservatorischen Anforderungen. Für jede Restaurierung wird ein Protokoll erstellt. Die Reproduktion von Filmen auf dauerhaften Trägern wird an spezialisierte Labors vergeben.

Reparaturen stellen einen Spezialfall der Restaurierung dar und dienen im Wesentlichen dazu, Schäden bei der maschinellen Bearbeitung in Labors zu vermeiden (Kopiergerät und Scanner). Bei Reparaturen, insbesondere jenen mit Klebband, die den Zersetzungsprozess beschleunigen dürften, kann es nötig sein, nach der Erhaltung eine «Ent-Restaurierung» durchzuführen. Das heisst, das Dokument wird wieder in den Zustand vor der Restaurierung zurückgeführt, damit die langfristige Konservierung gewährleistet ist.

Zugänglichkeit

Bei gewissen wichtigen Werken (primär Helvetica und Unica), für die es keine Träger zur Verbreitung gibt, gefährdet die Vorführung oder Einsichtnahme vor Ort die konservierten Materialien. Es ist also nötig, eine Verleihkopie herzustellen, meist in digitaler Form, die eine Verbreitung des Films ohne Schädigung der Originale ermöglicht.

6. KOORDINATION MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Bundesinstitutionen

- Bundesarchiv
- Schweizerische Nationalbibliothek/Schweizer Nationalphonotheek
- Landesmuseum
- Memoriav
- ZEM (Zentrum Elektronische Medien)

Schweizerische Institutionen

- Staatsarchiv des Kantons Waadt
- Stadtarchiv Lausanne
- Weitere Kantons- und Gemeindearchive
- Swiss Films

Schweizerische Institutionen zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts

- Mediathek Wallis
- Lichtspiel Kinemathek, Bern
- Bibliothek der Stadt La Chaux-de-Fonds, Departement Audiovision

Universitäten

- Lausanne BCU (kantonale und universitäre Bibliothek)
- Universität Lausanne, Philosophische Fakultät, Section d'histoire et esthétique du cinéma
- Zürich, Zentralbibliothek
- Universität Zürich, Philosophische Fakultät, Seminar für Filmwissenschaft
- Universität Basel
- Weitere Universitäten in der Schweiz und im Ausland

Fachhochschulen

- Renens, ECAL (Ecole cantonale d'art de Lausanne)
- Genf und Chur: FH (Informatik und Dokumentation)

- Genf, HEAD (Haute école d'art et de design)
- Weitere Fachhochschulen in der Schweiz und im Ausland

Internationale Kinematheken und Archive

- In der FIAF zusammengeschlossene Kinematheken und Archive
- Weitere Filmarchive oder Filmmuseen

Lehre/Forschung

- Universitäten in der Schweiz und im Ausland
- Fachhochschulen (FH)
- Netzwerk Film
- Lausanne, Focal
- Gymnasium, Sekundarschule, Primarschule

Festivals

- Solothurner Filmtage
- Internationales Filmfestival Locarno
- Internationales Filmfestival Freiburg (FIFF)
- Zürich Film Festival (ZFF)
- Nyon, Visions du réel
- Internationale Kurzfilmtage Winterthur
- Neuenburg, Internationales Festival des Fantastischen Films (NIFFF)
- Genf, Festival Tous Ecrans
- Bologna, Il Cinema ritrovato
- Pordenone, le Giornate del cinema muto
- Lyon, Lumière: Grand Lyon Film Festival
- Festival de Cannes
- Venedig: Mostra internazionale d'arte cinematografica
- Internationale Filmfestspiele Berlin
- Weitere Festivals in der Schweiz und im Ausland

Fernsehen

- SRG SSR
- RTS
- SRF
- RSI
- Weitere Unternehmen in der Schweiz und im Ausland

Weitere Formen der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

- Kinos
- Filmklubs
- Studienkreise
- Archive
- Museen
- Bibliotheken
- Regisseure, Produzentinnen und Filmverleiher

REFERENZDOKUMENTE

- Konservierungsleitlinie, Schweizerische Nationalbibliothek, Dezember 2012. Online
http://www.nb.admin.ch/nb_professionnel/erhalten/00698/?lang=de
[letzte Konsultierung: 2. Feb. 2015]
- Konservierung und Bearbeitung digital entstandener Elemente: Empfehlungen der technischen Kommission der FIAF für die Hinterlegung und Erwerbung von D-Cinema- Elementen für eine langfristige Erhaltung und Zugänglichkeit v. 1.0, 2010-09-02
<http://www.fiafnet.org/commissions/TC%20docs/TC%20Recommendations%20Deposit%20and%20Acquisition%20D%20Cinema%20Elements%20CBW%20FRENCH.pdf> [letzte Konsultierung, 2. Februar 2015]

Ethik- und Berufskodex

Der Ethikkodex der FIAF (Internationale Vereinigung der Filmarchive). Online: <http://www.fiafnet.org/fr/members/ethics.html> [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015].

Normen und Standards zur Beschreibung filmischer Werke

- EFG – European Film Gateway: Guidelines and Standards – EFG – European Film Gateway: Guidelines and Standards [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]
- EN 15744 – Film identification – Minimum set of metadata for cinematographic works [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]
- EN 15907 – Film identification – Enhancing interoperability of metadata – Element sets and structures [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]

Bestimmungen zur Katalogisierung der FIAF (neue Version in Bearbeitung). Online: http://www.fiafnet.org/fr/publications/fep_cataloguingRules.html [letzte Konsultierung: 2. Februar 2015]

ANWENDUNGSREGLEMENT DEPARTEMENT PROGRAMME/VERTRIEB BEREICH VERTRIEB

Die Anwendungsreglemente haben in erster Linie das Ziel, die Kohärenz der Bestände in den einzelnen Bereichen zu gewährleisten. Sie dienen den Mitarbeitenden als Richtlinie. Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die Arbeitsabläufe. Es handelt sich um interne Dokumente, die für alle gelten und auf die sich die Mitarbeitenden und die Aushilfen bei ihrer Arbeit stützen sollen.

In diesem Referenzinstrument werden

- die Zielpublika bestimmt
- die Methodik und die Arbeitsabläufe festgelegt
- die Erwerbungskriterien definiert
- die Bestände der Cinémathèque mit jenen anderer Institutionen koordiniert.

1. EINLEITUNG

Die Cinémathèque suisse veranstaltet öffentliche Vorführungen in ihren eigenen Lokalitäten oder extern in assoziierten Kinosälen und Partnerkinos im ganzen Land. Sie berücksichtigt die Diversität unseres Landes, insbesondere die sprachliche Vielfalt.

Der Katalog der Filmbestände ist nicht öffentlich zugänglich. Die Cinémathèque suisse beantwortet spezifische Gesuche um Einsichtnahme oder gegebenenfalls um Zurverfügungstellung von Filmen (Originalen oder Kopien für Forscher, Studierende, andere Kinematheken und Filmarchive, Hinterleger und die Filmbranche). Die Mitglieder der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAF¹) haben sich auf dieses Vorgehen geeinigt. Es berücksichtigt die Vertraulichkeitsbestimmungen gegenüber den hinterlegenden Personen und die rechtlichen Vorgaben.

Hingegen ist der Verleihkatalog der Filme im Internet für alle zugänglich.

¹ C.f. Ehtikkodex der FIAF

2. ZIELPUBLIKUM

Die Filmsammlung der Cinémathèque suisse steht allen Publikumskreisen offen, doch der Zugänglichkeit hängt von der Art der Sammlung ab (nicht alle Teile einer Sammlung sind einsehbar).

Das Programm richtet sich an ein sehr breites und vielfältiges Publikum: Filmliebhaber, Familien, Erwachsene, Kinder, Studierende, Wissenschaftler und Lehrpersonen.

3. VORGEHEN

Reglement für den Zugang zu den Filmkopien der Cinémathèque suisse

Die Cinémathèque suisse hat ein Reglement verfasst, das den Zugang zu den Filmkopien in ihren Beständen festlegt. Es wird regelmässig aktualisiert und den neuesten Entwicklungen innerhalb der Institution sowie dem allgemeinen Reglement der Mitglieder der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAP) angepasst.

Im Reglement für den Zugang zu den Kopien der Cinémathèque suisse steht (Auszüge):

Archivkopien und Verleihkopien

Die Archivkopien dürfen nicht ausserhalb der Cinémathèque suisse genutzt werden. Die Cinémathèque suisse weist jedem Element ihrer Bestände einen Status zu.

Nur die Verleihkopien dürfen extern genutzt werden.

Vorführungen

Die CS stellt die Verleihkopien für Vorführungen ausschliesslich jenen Kinos und Festivals zur Verfügung, deren Ausrüstung und Personal sie als genügend gut und kompetent erachtet.

Rechte

Der Kopienverleih erfordert die vorgängige schriftliche Einwilligung der Rechteinhaber. Es obliegt den Antragstellenden, der Cinémathèque suisse diese vorgängige Einwilligung vorzulegen. Die Cinémathèque suisse informiert die Antragstellenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Antragstellenden nehmen sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an der geplanten Auswertung alleine wahr.

Die Kopie eines verwaisten Werks (dessen Rechteinhaber unbekannt sind) wird unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Verleihkatalog²

Die Cinémathèque suisse stellt den Schweizer Kinos einen Katalog zur Verfügung mit Werken des Filmerbes aus der Schweiz und aus dem Ausland (Spiel- und Dokumentarfilme), begleitet von Non-Film-Materialien. Der Katalog umfasst etwa 400 Filme und ist für alle Publikumskreise zugänglich. Nebst den Zellulosefilmen sind auch restaurierte Werke und/oder digitale DCP-Formate verfügbar. Die Cinémathèque suisse hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und für eine beschränkte Dauer die Verleihrechte an diesen Werken erworben und stellt damit die landesweite Verbreitung dieser Filme sicher.

4. ERWERBUNGSKRITERIEN

Priorität gilt der Erwerbung von Kopien und Rechten an Filmen aus der Schweiz und aus dem Ausland mit einem Bezug zu:

- den Programmen der Institution und ihrer Partner (assoziierte Kinos, Festivals und andere Filmarchive)
- den Aktualitäten im Filmbereich (Restaurierungen von Werken des Kulturerbes, Filme bedeutender Cineasten, die an Festivals in der Schweiz oder im Ausland ausgezeichnet wurden)
- den Filmsammlungen der Cinémathèque suisse (Filme zur Vervollständigung von Filmografien, Filme aus Sammlungen, deren Material zerfällt, usw.).
- den noch fehlenden Helvetica.

Die Cinémathèque suisse hat sich zum Ziel gesetzt, jedes Jahr die Kopien und Verleihrechte zu erwerben für:

- 10 bis 12 Werke des Schweizer und internationalen Filmerbes
- 2 bis 4 neuere Autorenfilme mit Bezug zum Programm der Institution und zu den Aktualitäten im Filmbereich.

5. KOORDINATION MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Wie die anderen Bereiche der Cinémathèque richtet sich auch die Bibliothek nach den Reglementen, Empfehlungen und Gesetzen verschiedener nationaler Institutionen. Sie arbeitet für die Konservierung, Restaurierung, Erschliessung, Forschung und Lehre mit verschiedenen Institutionen zusammen. Unter anderem sind dies:

² C.f. Kapitel 8.2 der Sammlungspolitik

Bundesinstitutionen

- Bundesarchiv
- Schweizerische Nationalbibliothek/Schweizer Nationalphonotheek
- Landesmuseum
- Memoriav
- Swiss Films

Kinos / Schweizer Institutionen

- Kinos
- Filmklubs
- Studienkreise
- Archive
- Museen
- Bibliotheken
- Regisseure, Produzentinnen und Filmverleiher

Lehre / Forschung

- Universitäten in der Schweiz und im Ausland
- Fachhochschulen (FH)
- ECAL
- HEAD
- Gymnasium, Sekundarschule, Primarschule

Festivals

- Solothurner Filmtage
- Internationales Filmfestival Locarno
- Internationales Filmfestival Freiburg (FIFF)
- Zürich Film Festival (ZFF)
- Nyon, Visions du réel
- Internationale Kurzfilmtage Winterthur
- Neuenburg, Internationales Festival des Fantastischen Films (NIFFF)
- Genf, Festival Tous Ecrans
- Pordenone, le Giornate del cinema muto
- Lyon, Lumière: Grand Lyon Film Festival
- Cannes, Festival de Cannes
- Venedig, Mostra internazionale d'arte cinematografica
- Berlin, Internationale Filmfestspiele Berlin
- Weitere Festivals in der Schweiz und im Ausland

Fernsehen

- RTS / SRF / RSI

ANWENDUNGSREGLEMENT DEPARTEMENT NON-FILM BILDARCHIV UND KINEMATOGRAFISCHE APPARATE

Die Anwendungsreglemente haben in erster Linie das Ziel, die Kohärenz der Bestände in den einzelnen Bereichen zu gewährleisten. Sie dienen den Mitarbeitenden als Richtlinie. Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die Arbeitsabläufe. Es handelt sich um interne Dokumente, die für alle gelten und auf die sich die Mitarbeitenden und die Aushilfen bei ihrer Arbeit stützen sollen.

In diesem Referenzinstrument werden

- die Zielpublika bestimmt
- die wichtigsten Informationsträger aufgelistet
- die Erwerbungskriterien und die Art der Erwerbung definiert
- Die Bestände der Cinémathèque mit jenen der anderen Institutionen koordiniert.

1. EINLEITUNG

Das Sammeln, Erschliessen und Konservieren der Dokumente, die in der Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate aufbewahrt werden, ermöglicht es, die Geschichte der Produktion und Promotion des Schweizer Films und anhand von Beispielen auch jene des internationalen Films zu illustrieren. Es geht einerseits darum, das Kulturerbe unseres Landes zu bewahren (Schweizer Filmproduktion und Filmindustrie) und andererseits darum, einen Teil des schweizerischen Kulturlebens für zukünftige Generationen zu dokumentieren. Da der grösste Teil davon Werbematerial ist, geben diese Dokumente auch Aufschluss über die Entwicklung der Werbung im Laufe der Zeit [wie wurde das Publikum zu einer bestimmten Epoche «angesprochen» (aus soziokultureller, grafischer und drucktechnischer Sicht)].

Der Grossteil der von der Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate verwalteten Sammlung muss aus historischen Gründen (Vernachlässigung des Provenienz Prinzips in der Vergangenheit) als Museumsbestand angesehen werden. Die Sammlung ist demnach nicht strikte nach Beständen, sondern nach den verschiedenen Sammlungseinheiten geordnet.

Die Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate dokumentiert und konserviert die Dossiers und Objekte, die Teil der Bestände der anderen Departemente oder Bereiche der Cinémathèque suisse sind, sofern ihre Aufbewahrung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Ferner dokumentiert und konserviert die Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate auch Plakate, Flyer und weiteres Promotionsmaterial, das die Cinémathèque suisse herausgegeben hat, sowie Bilder von Veranstaltungen, die von der Institution organisiert wurden.

2. ZIELPUBLIKUM

Intern

Die Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate liefert die Bilder für das Bulletin der Cinémathèque suisse (Programme der Filmvorführungen und der Veranstaltungen) sowie für ihre Publikationen (Reproduktionen von Plakaten und Bildern, Website, DVD-Sammlungen, Bücher usw.).

Die Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate ist zudem für die Ausstellungen in der Cinémathèque suisse zuständig. Diese finden im Museumsraum des Forschungs- und Archivierungszentrums in Penthaaz, in öffentlich zugänglichen Räumen des Casinos de Montbenon und im Cinéma Capitole in Lausanne statt.

Extern

Das externe Publikum besteht vorwiegend aus anderen Kinematheken, Museen (Film- oder anderen), Archiven, Filmfestivals, Filmklubs, Historikern, Studierenden (Gymnasium, Universität), Journalistinnen, Verlagshäusern und Personen aus der Filmbranche.

Die Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate gilt auch als Kompetenzzentrum und wichtigster Anbieter von Dokumenten und Objekten des Departements Non-Film für Ausstellungen ausserhalb der Cinémathèque suisse.

3. DIE WICHTIGSTEN TRÄGER UND QUANTITÄTEN

Physische Träger

Die unten stehende Liste zeigt die Art und die Quantitäten (pro Modell oder Variante) der in der Abteilung Bildarchiv und kinematografische Apparate aufbewahrten Dokumente und Objekte. Die Bezeichnungen entsprechen den Dokumentenkategorien gemäss der internen Klassifikation.

KATEGORIE	ART DER DOKUMENTE	QUANTITÄT
100	BILDER	
110	DREHVORBEREITUNGSBILDER	2 Expl. oder 2 Sets
120	PRESSEBILDER	2 Expl. oder 2 Sets
130	AUSHANGBILDER (kartoniert oder nicht kartoniert)	2 Expl. oder 2 Sets
140	FILM- UND GLASPOSITIVE (Diapositive, Autochrome)	2 Expl. oder 2 Sets
150	FILM- UND GLASNEGATIVE (Nitrat, Azetat, Polyester, Negativ auf Glasplatte)	(1) 2 Expl.
160	KINO- UND STUDIOBILDER	2 Expl. oder 2 Sets
170	PRIVATBILDER	2 Expl. oder 2 Sets
200	PLAKATE	
210	FILMPLAKATE	4 oder 6 Expl. (int./CH)
220	FESTIVALPLAKATE	2 Expl.
230	PROGRAMM- UND KINOPLAKATE	2 Expl.
240	PLAKATE VON BEKANNTEN PERSONEN, PORTRÄTS	2 Expl.
250	SNIPES UND STOCK-SHEETS	2 Expl.
260	WEITERE PLAKATE RUND UM DEN FILM	2 Expl.
300	PROMOTIONSMATERIAL	
310	POSTKARTEN	2 Expl.
311	ANTIKE POSTKARTEN	2 Expl.
312	KINO-POSTKARTEN	2 Expl.
320	FLYERS	2 Expl.
330	CIGARETTE PICTURES	2 Expl.
340	STOFFE, KLEIDER UND ACCESSOIRES	2 Expl.
350	STANDEES	2 Expl.
400	DRUCKMATERIALIEN	
410	ABZÜGE	2 Expl.
420	DRUCKFAHNEN	2 Expl.

430	TYPOGRAFISCHE FILME	2 Expl.
500	FILMAPPARATE	
510	DREHMATERIAL	
511	KAMERA	1 Expl.
512	BELEUCHTUNGSMATERIAL	1 Expl.
513	TONAUFNAHMEMATERIAL	1 Expl.
520	DIFFUSIONSMATERIAL	
521	FILMPROJEKTOREN	1 Expl.
522	LEINWÄNDE	1 Expl.
523	MATERIAL FÜR DIE TONWIEDERGABE	1 Expl.
530	MATERIAL FÜR DEN SCHNITT	1 Expl.
531	BILDBETRACHTUNGSGERÄTE	1 Expl.
532	KLEBEPRESSE	1 Expl.
533	UMSPULGERAETE	1 Expl.
534	TITELGERAETE	1 Expl.
540	FILMENTWICKLUNGSMATERIAL	
541	KOPIERGERÄT	1 Expl.
542	LOCHSTANZGERAET für Abgleichbänder	1 Expl.
600	WEITERE GEGENSTÄNDE	
610	KULISSEN UND MODELLE	1 Expl.
620	KOSTÜME	1 Expl.
630	FIGÜRCHEN, STATUETTEN	1 Expl.
700	PRÄ-CINEASTISCHES MATERIAL	
710	SPIELSACHEN UND OPTISCHE INSTRUMENTE	1 Expl.
720	LATERNAS MAGICAS	1 Exemplar
730	LATERNBILDER	2 Exemplare pro Set
800	DIGITALE INFORMATIONSTRÄGER	
810	DISKETTE	Beispiel
820	CD / DVD-ROM	Beispiel
830	FLASH DRIVE	Beispiel

Version 04, 2015-01

Digitale Informationsträger und digital entstandene Dokumente

Die Informationen auf optischen Datenträgern (CD / DVD-ROM) oder Flash-Drives (wie beispielsweise Press Kits) werden ins digitale Archivierungssystem der Institution aufgenommen. Der Träger an sich wird nur exemplarisch und zur Anschauung aufbewahrt.

Die digital entstandenen Dokumente (insbesondere die Promotionsunterlagen, die von den Websites der Verleiher heruntergeladen werden – siehe Anwendungsreglement der Dokumentationsstelle Zürich) fallen unter den Klassierungsplan, der in Zusammenarbeit mit der Informatikabteilung für das Digitalarchivierungssystem erstellt wurde.

4. EVALUATIONSKRITERIEN

Die Dokumente und Objekte des Bereichs Bildarchiv und kinematografische Apparate werden nach den folgenden Kriterien evaluiert:

Inhalt

- Analyse der Sekundärwerte, des Werts als Zeitdokument und als Informationsvermittlung (politisch, soziologisch, wissenschaftlich, patrimonial, künstlerisch)
- Übereinstimmung mit dem Auftrag der Cinémathèque suisse¹
- Repräsentativität, Relevanz
- Ergänzung zu anderen Beständen der Cinémathèque suisse
- Ergänzung zu anderen Institutionen (siehe Punkt: Koordination)

Konservierungszustand

- Analyse des qualitativen Zustands
- Analyse der Verpackung
- Evaluation der Lebensdauer oder «Konservierbarkeit» (vertretbare Option einer langfristigen Erhaltung). Für die Plakate: nicht gefalzte Plakate haben Vorrang vor gefalzten Plakaten.

Diese erste Evaluation hilft entscheiden, ob ein Informationsträger angenommen werden soll oder nicht. Dank ihr können die Ressourcen, die für die Bearbeitung der Dokumente und/oder Objekte nötig sind, abgeschätzt werden. Sie wird auch für bereits existierende Bestände der Cinémathèque suisse vorgenommen.

¹ C.f. Sammlungskonzept Punkt 3, Erwerbungsstrategie

5. METHODIK UND VORGEHEN

Bewirtschaftung der Neueingänge und Inventar

Dieser Institutionsbereich beruft sich für seine Inventare sowohl auf die internationalen Standards für die Beschreibung archivischer Unterlagen (ISAD G) und für die Beschreibung archivischer Einrichtungen (ISDIAH) als auch auf die ethischen Richtlinien für Museen von ICOM.

Vorgehen:

- Erwerbung: Es ist zu unterscheiden zwischen der Erwerbung eines Nachlasses und dem regelmässigen Zusammentragen von Dokumenten und Objekten bei den Filmverleihern in der Schweiz. Die eigentlichen Nachlässe werden von einem Lieferschein begleitet; ein Hinterlegungs- oder Schenkungsbeleg wird unterzeichnet. Die Bearbeitung der Dokumente und Objekte, die regelmässig zusammengetragen werden, erfolgt im Dateisystem des Bereichs (momentan in Excel-Listen, Stand Januar 2015).
- Nachverfolgung: Die Nachverfolgung wird durch das Dateisystem gewährleistet (Stand Januar 2015).
- Eingangsinventarisierung: Die Nachlässe werden summarisch inventarisiert, um die Zugänglichkeit sicherzustellen. Die Dokumente und Objekte, die regelmässig bei den Verleihern gesammelt werden, werden nach und nach in die bereichsinterne Inventardatenbank eingetragen.
- Katalogisierung der Dokumente und Objekte: Das Informatiksystem sieht eine Katalogisierung der Dokumente und Objekte vor.

Digitalisierung

Die Digitalisierung von Dokumenten im Bereich Bildarchiv/Filmapparate erfolgt auf drei Ebenen:

- Ebene 1: Digitalisierung zu Inventarzwecken (Überblick und Schnellsuche).
- Ebene 2: Digitalisierung für die Publikation und für gedruckte Reproduktionen.
- Ebene 3: Digitalisierung für die Digitalarchivierung sowie – für die Helvetica und Unica – für die langfristige Erhaltung in Form eines Positivfilms (Sicherheitskopie).

Die erste Ebene ist in einer umfassenden Sammlung für die Suche und den Zugang unerlässlich. Die zweite Ebene kommt erst auf Anfrage dazu. Sie generiert Einkommen für die Institution (externe Nachfrage nach Bildern, Verkäufe über den Auslieferungsdienst). Die dritte Ebene bezieht sich nur auf die Helvetica und Unica.

Sortierung und Aussonderung

Für die Sortierung und Aussonderung gelten die Mengenangaben unter Punkt 3 dieses Dokuments.

Auch wenn eine grosse Menge identischer Dokumente vorliegt, müssen die Sortierung und Aussonderung sehr sorgfältig vorgenommen werden, damit keine Dokumente verloren gehen. Eine interne Anleitung bestimmt das Vorgehen und die detaillierten Evaluationskriterien für jede Art von Träger.

Nur festangestellte Mitarbeitende sind zu Aussonderungsentscheiden berechtigt. Personen, die Zivildienst leisten, und andere Aushilfen dürfen keine solchen Entscheidungen treffen.

Als Kontrollinstrument für die ausgesonderten Dokumente dient die Statistikdatei der Institution. Die Aussonderung grosser Mengen identischer Dokumente wird nicht genauer dokumentiert.

Bei der Aussonderung von Dokumenten und Objekten aus einem Nachlass wird gleich vorgegangen wie im Bereich Privatnachsüsse und institutionelle Archive. Das Gesuch um Aussonderung muss dem Hinterlegenden zwingend unterbreitet werden.

Konservierung

Der Bereich Bildarchiv/Filmapparate arbeitet mit der auf Papier und Fotografie spezialisierten Konservatorin des Departements Non-Film zusammen. Die Konservierungszellen weisen die folgenden klimatischen Werte auf:

Temperatur 18°C +-2 °C

Relative Luftfeuchtigkeit 45% +- 5%

Vorgehen:

- Konservierungszustand: nach ihrem Eingang werden die Nachlässe, Dossiers und Objekte gereinigt und die Behältnisse wenn nötig ersetzt.
- Die allenfalls von Schimmel befallenen Elemente werden in einer Kühlzelle isoliert.
- Die definitive Aufbewahrung in dafür geeigneten Schutzbehältnissen findet gleichzeitig mit der vertieften Inventarisierung statt.
- Die Neuverpackung erfolgt in Übereinstimmung mit den Konservierungsrichtlinien.
- Bei Umlagerungen der Sammlungen (Logistik) und bei der laufenden Bearbeitung sind die Konservierungsgrundsätze zu respektieren.
- Restaurierungsmassnahmen können in jenen Fällen erwogen werden, in denen die langfristige Erhaltung eines Dokuments oder eines Objekts gefährdet ist.

Konsultierung des Katalogs

Mit dem heutigen Informatiksystem (Stand Januar 2015) ist eine Publikation des Katalogs der Dokumente und Objekte nicht möglich. Die Bereitstellung eines Online-Katalogs ist in Planung.

Bedingungen für die Einsichtnahme

Ein Reglement legt die Bedingungen für die Einsichtnahme im Lesesaal fest. Auf Anfrage des Bereichs Bildarchiv/Filmapparate stellt der Bereich Logistik die Behältnisse bereit.

Einschränkungen

Einschränkungen für Dokumente aus privaten Nachlässen: Die Einsichtnahme in die Dokumente unterliegt dem Bundesgesetz über die Archivierung (BGA 1998), dem Bundesgesetz über das Urheberrecht (UrG 1992) und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG 1992). Des Weiteren auch dem Persönlichkeitsrecht, das im Zivilgesetzbuch (Art. 28 ff. ZGB) verankert ist und den Schutz des privaten und öffentlichen Lebens der Person gewährleistet.

Deshalb und auch aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der hinterlegenden Person kann die Einsichtnahme in gewisse Archivbestände eingeschränkt sein. Dies gilt auch für Dokumente, die nicht katalogisiert oder inventarisiert sind, und für Dokumente in schlechtem Zustand.

Reproduktion und Digitalisierung

Für jegliche Reproduktion von Dokumenten und ungeachtet der Technik, die angewandt wird, braucht es die Einwilligung der Mitarbeitenden der Cinémathèque suisse.

Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer der Archive müssen für jedes Dokument und für jeden Gegenstand eine Haftungsklausel unterschreiben.

Leihgaben

Für die Leihgabe von Originaldokumenten gelten Sondervereinbarungen.

6. KOORDINATION MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Wie die anderen Bereiche der Cinémathèque richtet sich auch der Bereich Bildarchiv/Filmapparate nach den Reglementen, Empfehlungen und Gesetzen verschiedener nationaler Institutionen. Sie arbeitet für die Konservierung, Restaurierung, Erschliessung, Forschung und Lehre mit verschiedenen Institutionen zusammen. Unter anderem sind dies:

Bundesinstitutionen

- Bundesarchiv
- Schweizerische Nationalbibliothek (im Rahmen des gemeinsamen Katalogs der Schweizer Plakatsammlungen CCSA) / Schweizer Nationalphonothek
- Landesmuseum
- Memoriav

Schweizerische Institutionen

- Archive des Kantons Waadt
- Archive der Stadt Lausanne
- Weitere Kantons- und Gemeindearchive
- Swiss Films

Schweizerische Institutionen zur Erhaltung audiovisueller Güter

- Mediathek Wallis
- Lichtspiel Kinemathek, Bern
- Bibliothek der Stadt La Chaux-de-Fonds, Departement Audiovision

Universitäten

- Lausanne, Universität, Philosophische Fakultät, Departement Filmgeschichte und Filmästhetik
- Zürich, Zentralbibliothek
- Zürich, Universität, Philosophische Fakultät, Seminar für Filmwissenschaft
- Weitere Universitäten in der Schweiz und im Ausland

Fachhochschulen

- Renens, ECAL (Ecole cantonale d'art de Lausanne)
- Genf und Chur: FH (Informatik und Dokumentation)
- Genf, HEAD (Haute école d'art et de design)
- Neuenburg, ARC (Haute école ARC conservation et restauration)
- Bern, AKB (Hochschule der Künste Bern)

- Zürich ZHdK (Zürcher Hochschule der Künste)
- Weitere Fachhochschulen in der Schweiz und im Ausland

Internationale Kinematheken und Archive

- In der FIAF zusammengeschlossene Kinematheken und Archive
- Weitere Filmarchive oder Filmmuseen

Lehre/Forschung

- Universitäten in der Schweiz und im Ausland
- Fachhochschulen (FH)
- Netzwerk Film
- Lausanne, Focal
- Gymnasium, Sekundarschule, Primarschule

Festivals

- Solothurner Filmtage
- Internationales Filmfestival Locarno
- Internationales Filmfestival Freiburg (FIFF)
- Zürich Film Festival (ZFF)
- Nyon, Visions du réel
- Internationale Kurzfilmtage Winterthur
- Neuenburg, Internationales Festival des Fantastischen Films (NIFFF)
- Bologna, Il Cinema ritrovato
- Pordenone, le Giornate del cinema muto
- Lyon, Lumière: Grand Lyon Film Festival
- Internationale Filmfestspiele Berlin
- Weitere Festivals in der Schweiz und im Ausland

Fernsehen

- SRG SSR
- RTS / SRF / RSI
- Weitere Unternehmen in der Schweiz und im Ausland

Weitere Formen der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

- Kinos
- Filmklubs
- Studienkreise
- Archive
- Museen
- Bibliotheken
- Regisseure, Produzentinnen und Filmverleiher

ANWENDUNGSREGLEMENT DEPARTEMENT NON-FILM BIBLIOTHEK, MEDIATHEK UND DOKUMENTATION

Die Anwendungsreglemente haben in erster Linie das Ziel, die Kohärenz der Bestände in den einzelnen Bereichen zu gewährleisten. Sie dienen den Mitarbeitenden als Richtlinie. Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die Arbeitsabläufe. Es handelt sich um interne Dokumente, die für alle gelten und auf die sich die Mitarbeitenden und die Aushilfen bei ihrer Arbeit stützen sollen.

In diesem Referenzinstrument werden

- das Zielpublikum bestimmt
- die wichtigsten Informationsträger aufgelistet
- die Erwerbungskriterien und die Art der Erwerbung definiert
- die Evaluationskriterien für jeden Informationsträger festgelegt
- die Bestände der Cinémathèque mit jenen der anderen Institutionen koordiniert.

1. EINLEITUNG

Die Bibliothek der Cinémathèque suisse verfolgt mit Aufmerksamkeit die schweizerischen und ausländischen Publikationen zur Filmgeschichte, insbesondere zur Filmgeschichte der Schweiz; zur Entstehung und Entwicklung der technischen Grundlagen für die Filmherstellung; zu den alten und neuen Strömungen im Filmwesen; zu den Produktions-, Finanzierungs- und Vertriebsmethoden; zu den Trends in der Filmkritik, zur Kulturpolitik und zu allen weiteren Dokumenten, die den Kontext, das technische Verständnis und die Semiotik der von der Cinémathèque suisse gesammelten Objekte verstehen helfen.

Die Bibliothek hat ferner den Auftrag, die Schweizer Anlässe und Verbände rund um den Film (Filmklubs, Festivals, Kolloquien, Tagungen usw.) sowie die grossen internationalen Events (Festivals in Berlin, Cannes, Venedig usw.) zu dokumentieren.

2. ZIELPUBLIKUM

Die auf den Filmbereich spezialisierte Bibliothek der Cinémathèque suisse steht allen Publikumskreisen offen, wobei die Leserschaft vorwiegend aus Historikern, Studierenden (Sekundarstufe, weiterführende Schulen, Universitäten und Fachhochschulen), Journalistinnen und Personen aus der Filmbranche besteht. Ausserdem ist die Bibliothek der Cinémathèque suisse eine interne Fachbibliothek, die allen Mitarbeitenden der Institution zur Verfügung steht.

3. INFORMATIONSTRÄGER

Papier

- Referenzwerke (Lexika, Bibliografien, Filmografien)
- Monografien
- Fachliteratur
- Festivalkataloge
- Zeitschriften
- Dossiers, Dokumentationen
- Drehbücher

Audiovision

- DVDs, VHS, BluRay
- Vinylplatten und CDs
- Audio-Kassetten

Digital

- Referenzwerke
- Presseauschnitte, von beauftragter externer Stelle zusammengetragen
- Fachliteratur

4. EVALUATIONSKRITERIEN FÜR DIE ERWERBUNG

Monografien und Referenzwerke

Die Bibliothek kauft die Bücher, die den Kriterien in der Einleitung entsprechen und nimmt sie auch als Schenkungen an.

Festivalkataloge

Ein oder mehrere Mitarbeitende der Cinémathèque sammeln die Kataloge und Programme, die *Dailies*, die Präsentationen von Retrospektiven und die von Festivals veröffentlichten Werke direkt vor Ort.

Zeitschriften

Die Bibliothek hat Abonnements für rund 30 Filmfachzeitschriften gelöst. Gewisse Titel erhält sie aufgrund von Abmachungen kostenlos. Andere wiederum bekommt sie im Austausch für Publikationen der Cinémathèque. Ferner hat sie Tageszeitungen aus der Romandie, aus der Deutschschweiz und aus dem Tessin abonniert.

Dossiers und Dokumentationen

Die Bibliothekssammlung umfasst rund 240'000 Dossiers und Dokumentationen, die im Lauf der Jahre zusammengetragen wurden. Es handelt sich dabei um Pressedossiers für spezifische Filme (von den Verleihern für die Journalisten bereitgestellt), um Werbematerial und um Filmkritiken aus der Presse. Dann gibt es auch Dossiers und Dokumentationen zu Regisseuren, Schauspielerinnen, Festivals und Länder. Diese ausschliesslich manuelle Arbeit wurde 2010 gestoppt. Heute werden dieselben Daten gesammelt, jedoch in elektronischer Form in Zusammenarbeit mit der Dokumentationsstelle Zürich. Die physische Sammlung ist geschlossen. Gegenwärtig läuft ein Projekt für eine digitale Erschliessung der Sammlungen.

Drehbücher

Die Bibliothek kauft keine Drehbücher, sie erhält sie von den Verleihern oder direkt von den Regisseurinnen oder Produzenten. Sie ist darauf bedacht, die Drehbücher von Schweizer Filmen in Zusammenarbeit mit der Zentralbibliothek Zürich zu erschliessen. Letztere digitalisiert die Drehbücher einschliesslich aller Arbeitsversionen der Drehbücher aus der Schweiz, damit die Entstehung eines Projekts rückverfolgt werden kann. Die Zentralbibliothek katalogisiert sie in NEBIS und gibt die Originale der Cinémathèque suisse zurück, zusammen mit einer digitalen Sicherungskopie.

DVD, VHS und BluRay

Die Bibliothek erwirbt die DVDs und BluRay von Schweizer Filmen, damit die Forscherinnen und Forscher Zugang dazu haben, ohne die Originalträger zu gefährden.

Ausserdem erhält sie alle DVDs und BluRay, die das Department Programmation benötigt, um seine Auswahl zu treffen.

Die Bibliothek besitzt eine grosse VHS-Sammlung, die auf dieselbe Weise entstanden ist. Es ist eine Prüfung dieser Sammlung geplant, damit die Qualität des Trägers und seine Aktualität beurteilt werden können. Die Bibliothek nimmt heute keine VHS mehr an.

Vinylplatten und CDs

Es gibt keine aktive Sammlungspolitik für diese Träger, die im Zuge von Hinterlegungen in der CS eingingen.

Audio-Kassetten

Es gibt keine aktive Sammlungspolitik für diese Träger, die im Zuge von Hinterlegungen in der CS eingingen. Doch in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalphonothek wird erwogen, unveröffentlichte Aufnahmen jener Persönlichkeiten aufzubewahren, die eine Verbindung zum Film haben.

5. METHODIK UND VORGEHEN

Erwerbung und Katalogisierung

Die Bibliothek der Cinémathèque suisse stützt sich für die Katalogisierung ihrer Bestände auf die ISBD-Normen (International Standard Bibliographic Description).

Bei Schenkungen, Legaten und Hinterlegungen ist den Büchern oder anderen Dokumenten ein Lieferschein beigelegt, und es wird ein Hinterlegungsbeleg unterzeichnet.

Unmittelbar nach ihrem Eingang werden die Bestände entstaubt und mit einem Barcode versehen. Anschliessend werden sie bis zu ihrer definitiven Katalogisierung in einer provisorischen Konservierungszelle gelagert.

Bei Ankäufen werden die Dokumente sofort katalogisiert und mit einer Kennnummer und einem Barcode versehen. Dann werden sie an den Mitarbeiter weitergeleitet, der sie braucht, oder sie werden in die Sammlung integriert und in den Lagerungsmagazinen aufbewahrt.

Digitale Informationsträger und digital entstandene Dokumente

Der Beauftragte, der die Presseauschnitte auf einer externen Plattform zusammenträgt, stellt sie der Cinémathèque suisse anschliessend zur Verfügung. Die Bibliothekare ordnen die Auschnitte nach Themen und stellen Presserevue für die Mitarbeitenden der CS zusammen. Es wird jedes Jahr eine Sicherungskopie gemacht.

Die digital entstandenen Dokumente (Fachliteratur, Filmuntertitel usw.) werden in einem Verzeichnis gespeichert.

Mittelfristig ist die Einführung einer Strategie zur Daten- und Dokumentenverwaltung geplant.

Sortierung und Aussonderung

Die Bibliothekssammlung bestand bisher weitgehend aus Schenkungen. Alles wurde aufgenommen, sodass schliesslich gewisse Zeitschriftensammlungen und Werke mehrfach vorhanden waren.

Die Bibliothek bewahrt mindestens ein Exemplar jedes Dokuments auf. Werke und Zeitschriften, die vor und während dem Zweiten Weltkrieg veröffentlicht wurden, werden in zwei Exemplaren aufbewahrt.

Im Allgemeinen versucht die Bibliothek, die überzähligen Dokumente anderen Institutionen zu geben. Findet sie keine Abnehmer, zerstört sie die Dokumente. Von nun an wird die Bibliothek die besonders interessanten Objekte einer ihr angebotenen Sammlung hervorheben.

Im Zuge der Erschliessung der Dossiers und Dokumentationen sondert die Cinémathèque suisse alle zweifach vorhandenen Elemente aus.

Konservierung

Der Bibliotheksbereich arbeitet mit der auf Papier und Fotografie spezialisierten Konservatorin des Departements Non-Film zusammen. Die Konservierungszellen weisen die folgenden klimatischen Werte auf:

Temperatur 18°C +-2 °C

Relative Luftfeuchtigkeit 45% +- 5%

Die Dokumente werden bei ihrem Eingang gereinigt. Die von Schimmel befallenen Elemente werden in einer Kühlzelle isoliert.

Bindereiarbeiten und Reparaturen von Einbänden werden regelmässig durchgeführt.

Zugänglichkeit

Der Bibliothekskatalog ist momentan nicht online verfügbar (Stand: Januar 2015). Die Aufschaltung ist zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung geplant.

Ein Reglement legt die Bedingungen für den Zugang und die Einsichtnahme im Lesesaal sowie die Rechte und Pflichten der Leserschaft fest.

6. KOORDINATION MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Wie die anderen Bereiche der Cinémathèque richtet sich auch die Bibliothek nach den Reglementen, Empfehlungen und Gesetzen verschiedener nationaler Institutionen. Sie arbeitet für die Konservierung, Restaurierung, Erschliessung, Forschung und Lehre mit verschiedenen Institutionen des Kulturerbes zusammen. Unter anderem sind dies:

Bundesinstitutionen

- Bundesarchiv
- Schweizerische Nationalbibliothek/Schweizer Nationalphonotheek
- Landesmuseum
- ZEM (Zentrum Elektronische Medien)

Schweizerische Institutionen

- Staatsarchiv des Kantons Waadt
- Stadtarchiv Lausanne

- Weitere Kantons- und Gemeindearchive
- Swiss Films

Schweizerische Institutionen zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts

- Mediathek Wallis
- Lichtspiel Kinemathek, Bern
- Bibliothek der Stadt La Chaux-de-Fonds, Departement Audiovision

Universitäten

- Lausanne BCU (kantonale und universitäre Bibliothek)
- Universität Lausanne, Philosophische Fakultät, Section d'histoire et esthétique du cinéma
- Zürich, Zentralbibliothek
- Universität Zürich, Philosophische Fakultät, Seminar für Filmwissenschaft
- Weitere Universitäten in der Schweiz und im Ausland

Fachhochschulen

- Renens, ECAL (Ecole cantonale d'art de Lausanne)
- Genf und Chur: FH (Informatik und Dokumentation)
- Genf, HEAD (Haute école d'art et de design)
- Weitere Fachhochschulen in der Schweiz und im Ausland

Internationale Kinematheken und Archive

- In der FIAF zusammengeschlossene Kinematheken und Archive
- Weitere Filmarchive oder Filmmuseen

Lehre/Forschung

- Universitäten in der Schweiz und im Ausland
- Fachhochschulen (FH)
- Netzwerk Film
- Lausanne, Focal
- Gymnasium, Sekundarschule, Primarschule

Festivals

- Solothurn, Solothurner Filmtage
- Locarno, Internationales Filmfestival Locarno
- Freiburg, Internationales Filmfestival Freiburg (FIFF)
- Zürich, Zürich Film Festival (ZFF)
- Nyon, Visions du réel
- Winterthur, Internationale Kurzfilmtage Winterthur

cinémathèque suisse

archives nationales du film
nationales filmarchiv
archivio nazionale del film
archiv naziunal dal film
national film archive

- Neuenburg, Internationales Festival des Fantastischen Films (NIFFF)
- Pordenone, le Giornate del cinema muto
- Lyon, Lumière: Grand Lyon Film Festival
- Cannes, Festival de Cannes
- Venedig, Mostra internazionale d'arte cinematografica
- Berlin, Internationale Filmfestspiele Berlin
- Weitere Festivals in der Schweiz und im Ausland

Weitere Formen der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

- Kinos
- Filmklubs
- Studienkreise
- Archive
- Museen
- Bibliotheken
- Regisseure, Produzentinnen und Filmverleiher

ANWENDUNGSREGLEMENT DEPARTEMENT NON-FILM BEREICH PRIVATE NACHLÄSSE UND INSTITUTIONELLE ARCHIVE

Die Anwendungsreglemente haben in erster Linie das Ziel, die Kohärenz der Bestände in den einzelnen Bereichen zu gewährleisten. Sie dienen den Mitarbeitenden als Richtlinie. Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die Arbeitsabläufe. Es handelt sich um interne Dokumente, die für alle gelten und auf die sich die Mitarbeitenden und die Aushilfen bei ihrer Arbeit stützen sollen.

In diesem Referenzinstrument werden:

- das Zielpublikum bestimmt
- die wichtigsten Informationsträger aufgelistet
- die Evaluationskriterien für die Archivierung festgelegt
- die Methodik und die täglichen Arbeitsabläufe definiert
- die Bestände der Cinémathèque mit jenen anderer Institutionen koordiniert

1. EINLEITUNG

Der Bereich private Nachlässe und institutionelle Archive, oder einfacher auch Papierarchive genannt, wurde am 1. Januar 2014 geschaffen. Zuvor gehörte die Erschliessung und Konservierung der privaten Nachlässe zum Bibliotheksbereich. Die ersten Inventare entstanden Mitte der 1990er-Jahre im Rahmen von von Mitarbeitenden der CS verfassten Diplomarbeiten in Information und Dokumentation. Innerhalb von 30 Jahren vervielfachten sich die Bestände.

2. ZIELPUBLIKUM

Die Bestände der Cinémathèque suisse steht allen Publikumskreisen offen. Diese bestehen vorwiegend aus Forschern und Studierenden (Gymnasium und Universität) wie auch aus Vertretern der Filmbranche und der Kultur im Allgemeinen, Journalisten, Verlegerinnen, Archivaren, Institutionen für die Konservierung von audiovisuellem Material und Filmarchiven im In- und Ausland. Das Personal der Cinémathèque nutzt die Archive für ihre Restaurierungsarbeit, ihre Publikationen (kulturhistorische und wissenschaftliche Nutzung) oder zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Institution selber (administrative Nutzung).

Der Zugang für die Öffentlichkeit hängt von der Art der Archivbestände ab. Nicht alle Sammlungsteile sind einsehbar (abhängig vom physischen Zustand, Konservierung, rechtliche Einschränkungen).

3. INFORMATIONSTRÄGER

Der Bereich private Nachlässe und institutionelle Archive bewahrt die Informationsträger gemäss der Definition im Sammlungskonzept¹ der Cinémathèque suisse, insbesondere der Definition der Helvetica.

Es handelt sich vor allem um private Nachlässe. Der Bereich Papierarchiv kümmert sich jedoch auch um die Verwaltung der institutionellen Archive der Cinémathèque.

Diese Informationsträger ermöglichen die Rückverfolgung der Entwicklung und der Aktivitäten der schweizerischen Filmbranche, vor allem auf folgenden Gebieten:

- Regie: Filmschaffende, Drehbuchautorinnen, Schauspieler sowie technische Mitarbeitende
- Produktion: Produktionsfirmen, Produzentinnen und Produzenten, Labors
- Promotion und Marketing
- Verleih und Vertrieb
- Auswertung
- Rezeption, Kritik, Historiografie
- Bundespolitik
- Filmgeschichte aus wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Sicht
- Berufsverbände, Filmklubs, Sammlerinnen und Sammler
- Internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz²

¹ Sammlungskonzept, Kapitel 2, Lausanne, 31. März 2015

² Internationales Olympisches Komitee (IOK), Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Sie umfassen die folgenden Dokumente:

- Gedruckte und handgeschriebene Archivdokumente wie Drehbücher, Story Boards, Drehberichte, Korrespondenz, Notizen, Buchhaltungen
- Dossiers, die im Rahmen der oben aufgeführten Tätigkeitsgebiete zusammengetragen wurden, wie Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Partituren
- Persönliche Dokumente wie Agenden, Tagebücher und Identitätspapiere
- Grafische Dokumente wie Trickfilmfolien³ von Animationsfilmen, Kostümzeichnungen, Gravuren
- Fotografische Dokumente
- Objekte aus den oben aufgeführten Tätigkeitsgebieten wie Kulissen, Trickfilmmarionetten und Trophäen (Festivalpreise, Oscar, César usw.).

Die Konservierung spezifischer Informationsträger – Filme, Magnetbänder und Digitalträger, Fotografien, Apparate und Museumsgegenstände –, die Bestandteile eines Nachlasses sind, wird von den darauf spezialisierten Departementen und Bereichen gewährleistet.

Die digitalen Träger und Dokumente sind in den privaten Nachlässen⁴ erst spärlich vertreten.

Im Folgenden werden in diesem Reglement die Begriffe *Informationsträger*, *private Nachlässe* und *Archive* ungeachtet der Natur der Informationsträger verwendet.

4. BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Archive werden nach vier Kriteriengruppen bewertet:

Inhalt

- Analyse des Primär- (administrativ, rechtlich und finanziell) und Sekundärwertes sowie der Bezüge und Informationen (politisch, soziologisch, patrimonial, historisch, künstlerisch)
- Übereinstimmung mit dem Auftrag der Cinémathèque⁵
- Repräsentativität, Relevanz⁶

³ Transparente Folien, gewöhnlich aus Zelluloseazetat, aus denen Animationsfilme gemacht werden

⁴ Siehe nachstehendes Kapitel 6.2

⁵ C.f. Sammlungskonzept, Kapitel 3, Erwerbungsstrategie

⁶ C.f. Insbesondere die Analysen des Wertes der von Basma Makhoul Shabou geführten Archive, Haute Ecole de Gestion, Genf, 2011-2012

- Komplementarität mit anderen Sammlungen oder Nachlässen der Cinémathèque
- Komplementarität mit anderen Institutionen (siehe Punkt Koordination)

Organisation

- Klassifizierung der Dokumente
- Vollständigkeit⁷

Konservierungszustand

- Zustand
- Verpackung
- Evaluation der Lebensdauer oder «Konservierbarkeit» (vertretbare Option für eine langfristige Erhaltung)⁸

Nutzung

- Freier Zugang zu den Dokumenten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens⁹ und der Konservierungsgrundsätze

Diese erste Bewertung gibt den Ausschlag, welche Informationsträger angenommen oder abgelehnt werden. Sie hilft, die Ressourcen abzuschätzen, die für die Bearbeitung der Nachlässe nötig sind. Sie gilt auch für die bereits in der Cinémathèque suisse vorhandenen Nachlässe.

5. METHODIK UND VORGEHEN

Akquisition und Erschliessung

Der Bereich Papierarchiv beruft sich für die Erschliessung auf die Internationalen Grundsätze für die archivische Verzeichnung (ISAD(G)) und auf den Internationalen Standard für die Verzeichnung von Institutionen mit Archivbeständen (ISDIAH).

Die Einführung der internationaler Standards für die Beschreibung von Funktionen (ISDF) und für Normdateien im Archivbereich (ISAAR CPF) ist in Planung.

Vorgehen:

- Akquisition: Den Nachlässen ist ein Lieferschein beigefügt, und es wird ein Hinterlegungsbeleg unterschrieben.

⁷ Eine sehr lückenhafte Archivierung ist von geringem Interesse für die Forschung

⁸ Ein allzu schlechter Zustand kann Kosten nach sich ziehen, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung des Nachlasses stehen.

⁹ Ein Nachlass, der dem Wunsch des Hinterlegers entsprechend nicht kommunizierbar ist, erfordert eine spezielle Evaluation

- Rückverfolgung: Bei der Akquisition erhalten die Archivbestände eine Kennnummer und werden mit einem Barcode versehen. Bis zu ihrer Bearbeitung werden sie in einer provisorischen Konservierungszelle gelagert.
- Eingangerschliessung: Die Nachlässe werden summarisch erschlossen, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten.
- Detaillierte Erschliessung: Sie erfolgt gemäss den Prioritäten der Departementsleiterin.

Digitale Informationsträger und digital entstandene Dokumente

Mittelfristig ist die Einführung einer Strategie zur Daten- und Dokumentenverwaltung geplant. Das Records Management, die Entgegennahme digitaler Archive und die Digitalisierung der Archivbestände des Kulturerbes fallen ebenfalls unter diese Problematik.

Sortierung und Kassation

Nachlässe sind per definitionem einmalig und müssen als Ganzes erhalten werden. Das Sammlungskonzept verhindert die Aufnahme eines Nachlasses, dessen Inhalt mehrfach vorhanden ist.

Bei der Erschliessung des Nachlasses wird wie folgt vorgegangen:

- Kassation von Mehrfachexemplaren
- Auswahl von Beispielen bei Serien repetitiver Dokumente
- Aussonderung kurzlebiger Träger (infolge der Natur oder des Zustands des Trägers)

Die Entscheidungen, etwas auszusondern obliegen den Archivaren und Konservatorinnen, wobei die hinterlegende Person zu informieren ist. Diese kann die betreffenden Informationsträger auf eigene Kosten zurücknehmen. Sämtliche Entscheidungen werden dokumentiert.

Die institutionellen Archive werden anhand eines Konservierungsplans bearbeitet.

Konservierung

Der Bereich Papierarchiv arbeitet eng mit den auf Papier und Fotografie spezialisierten Konservatoren des Departements Non-Film zusammen. Die Konservierungszellen weisen die folgenden klimatischen Werte auf:

Temperatur 18°C +-2°C

Relative Luftfeuchtigkeit 45 % +- 5 %

Vorgehen:

- Konservierungszustand: Bei ihrem Eingang werden die Nachlassgegenstände gereinigt und die Behältnisse gegebenenfalls ersetzt.

- Die Dokumente, die Schäden aufweisen, beispielsweise Schimmel, werden in einer Kühlzelle isoliert.
- Die definitive Lagerung erfolgt parallel zur detaillierten Erschliessung in Behältnissen, die sich für die Konservierung eignen.
- Bei der Neuverpackung werden die wichtigsten Konservierungskriterien und die Häufigkeit der Nutzung der Dokumente berücksichtigt.
- Die grafischen Werke und die Objekte werden speziell verpackt und in geeigneten Konservierungszellen und Möbeln aufbewahrt.
- Die Umlagerung der Sammlungen (Logistik) und die üblichen Handhabungen müssen den konservatorischen Vorgaben entsprechen.
- Falls die Erhaltung der Nachlässe gefährdet ist, können Restaurierungsmassnahmen in Erwägung gezogen werden.
- Nachlässe, die für die Forscher von besonderem Interesse sind, können digitalisiert werden.

Zugänglichkeit

- Die Inventare sind im Archivierungszentrum zugänglich. Die Publikation einer Liste der Nachlässe auf der Website ist für 2015 geplant. Anschliessend werden die Inventare ab 2015 nach und nach online zugänglich gemacht.
- Ein Reglement legt die Bedingungen für die Einsichtnahme im Lesesaal fest. Auf Anordnung des Bereichs Papierarchiv stellt der Bereich Logistik die Behältnisse bereit.
- Einschränkungen: Die Einsichtnahme in die Dokumente unterliegt dem Bundesgesetz über die Archivierung (BGA 1998), dem Bundesgesetz über das Urheberrecht (UrG 1992) und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG 1992). Des Weiteren auch dem Persönlichkeitsrecht, das im Zivilgesetzbuch (Art. 28 ff. ZGB) verankert ist und den Schutz des privaten und öffentlichen Lebens der Person gewährleistet. Deshalb und auch aufgrund von Sondervereinbarungen mit der hinterlegenden Person kann die Einsichtnahme in gewisse Archivbestände eingeschränkt sein. Dies gilt auch für Dokumente, die nicht katalogisiert oder inventarisiert sind, und für Dokumente in schlechtem Zustand.
- Reproduktion und Digitalisierung: Für jegliche Reproduktion von Dokumenten, ungeachtet der Technik, die angewandt wird, braucht es die Einwilligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Cinémathèque suisse.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Archive müssen eine Haftungsklausel unterschreiben.
- Leihgaben: Für die Leihgabe von Originaldokumenten gelten Sondervereinbarungen.

6. KOORDINATION MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Wie die anderen Bereiche der Cinémathèque suisse arbeitet auch der Bereich Papierarchive für die Konservierung, Erschliessung, Forschung und Lehre mit verschiedenen Institutionen des Kulturerbes zusammen. Unter anderem sind dies:

Bundesinstitutionen

- Bundesarchiv
- Schweizerische Nationalbibliothek/Schweizer Nationalphonotheek
- Landesmuseum

Schweizerische Institutionen

- Staatsarchiv des Kantons Waadt
- Stadtarchiv Lausanne
- Weitere Kantons- und Gemeindearchive

Schweizerische Institutionen zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts

- Mediathek Wallis
- Lichtspiel Kinemathek, Bern
- Bibliothek der Stadt La Chaux-de-Fonds, Departement Audiovision

Universitäten

- Lausanne, kantonale und universitäre Bibliothek
- Lausanne, Universität, Philosophische Fakultät, Section d'histoire et esthétique du cinéma
- Zürich, Zentralbibliothek
- Zürich, Universität, Philosophische Fakultät, Seminar für Filmwissenschaft

7. DOCUMENTS DE RÉFÉRENCE

- MAKLOUF SHABOU, Basma *Etude sur la définition et la mesure des qualités des archives définitives issues d'une évaluation*, Genève, Haute école de gestion, Archives, 2011/2012, vol. 43, no. 2, p. 39-70.
- Knoepfel, Peter, OLGIATI, Mirta, *Politique de a mémoire nationale : étude de base*, Chavannes-près-Renens, IDHEAP, 2005.
- Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (Stand vom 8. Februar 2000)

8. NORMES

- ICA-ISAAR (CPF) – Internationale Normdatei mit Autoritätseinträgen zum Archivgut mit Bezug zu Körperschaften, Personen und Familien, 2. Fassung, 2004.
- ICA-ISAD (G) – Allgemeine internationale Normdatei zur Verzeichnung von Archivgut, 2. Fassung, 2000.
- ICA-ISDF – Internationale Normdatei zur Verzeichnung von Funktionen, 1. Fassung, 2007.
- ICA-ISDIAH – Internationale Normdatei zur Beschreibung von Institutionen zur Archiverhaltung, 1. Fassung, 2008.
- ISO 15489-1:2001 – Schriftgutverwaltung – Information und Dokumentation – «Schriftgutverwaltung» – Teil 1: Allgemeines.
- ISO/TR 15489-2:2001 – Schriftgutverwaltung – Information und Dokumentation – «Schriftgutverwaltung» – Teil 2: Richtlinien.

ANWENDUNGSREGLEMENT DEPARTEMENT NON-FILM DOKUMENTATIONSSTELLE ZÜRICH

Die Anwendungsreglemente haben in erster Linie das Ziel, die Kohärenz der Bestände in den einzelnen Bereichen zu gewährleisten. Sie dienen den Mitarbeitenden als Richtlinie. Aus den Anwendungsreglementen ergeben sich die Arbeitsabläufe. Es handelt sich um interne Dokumente, die für alle gelten und auf die sich die Mitarbeitenden und die Aushilfen bei ihrer Arbeit stützen sollen.

In diesem Referenzinstrument werden

- das Zielpublikum bestimmt
- die wichtigsten Informationsträger aufgelistet
- die Evaluationskriterien für jeden Informationsträger festgelegt
- die Methodik und die täglichen Arbeitsabläufe definiert
- die Bestände der Cinémathèque mit jenen der anderen Institutionen koordiniert.

1. INTRODUCTION

Die frühere Filmdokumentation entstand aus einer Fusion der Archive der Zeitschrift Zoom¹ und der katholischen und reformierten Kirche der Schweiz. Seit 2002 trägt sie den Namen Dokumentationsstelle Zürich und ist der Deutschschweizer Ableger der Cinémathèque suisse. Das in über 60 Jahren zusammengetragene Material ist von unschätzbarem historischem Wert. Die Stelle wurde 2010 in das Departement Non-Film der Cinémathèque integriert. Seitdem arbeiten die vier Bereiche² des Departements Non-Film eng zusammen, damit die Kräfte gebündelt und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

¹ Dokumentationszentrum der ökumenischen Zeitschrift *Zoom*, die Material zur Filmkritik und zur Filmauswertung sammelte.

² Die 4 Bereiche: Bibliothek/Dokumentation, Bildarchiv und Filmapparate, Nachlässe und institutionelle Archive, Dokumentationsstelle Zürich

2. ZIELPUBLIKUM

Die Bestände der Cinémathèque suisse stehen allen Publikumskreisen offen. Die Nutzerinnen und Nutzer der Dokumentationsstelle setzen sich vorwiegend aus Historikern, Studierenden (Sekundarstufe, weiterführende Schulen, Universitäten und Fachhochschulen), Journalistinnen und Personen aus der Filmbranche zusammen.

3. INFORMATIONSTRÄGER

Da die Dokumentationsstelle Zürich der Deutschschweizer Ableger der Cinémathèque suisse ist, decken sich die dort vorhandenen Informationsträger mit jenen, die in den anderen Bereichen des Departements Non-Film aufbewahrt werden.

Sie umfassen:

Papier

- Monografien
- Festivalkataloge
- Zeitschriften
- Dossiers und Dokumentationen
- Drehbücher
- DVD, BluRay und VHS
- Vinylplatten und CD
- Audio-Kassetten
- Nachlässe
- Fotos und Diapositive
- Plakate, historische Filmapparate und Bildträger

Digital

Die Dokumentationsstelle Zürich lädt für das Departement Non-Film das digital entstandene Auswertungsmaterial von den Webseiten der Verleiher herunter:

- Fotos
- Artwork
- Pressemitteilungen
- Pressedossiers (in den drei Landessprachen)
- Flyers
- Trailer

4. EVALUATIONSKRITERIEN FÜR DIE ERWERBUNG

Für die Dokumentationsstelle Zürich gelten die Kriterien, die in den Anwendungsreglementen der anderen Bereiche des Departements Non-Film aufgeführt sind: Bibliothek, Nachlässe und Bildarchiv/Fotoapparate. Die Verwaltung der verschiedenen Informationsträger zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:

Monografien

Die Dokumentationsstelle Zürich investiert keine finanziellen und personellen Ressourcen in die Anschaffung von Monografien. Diese Aufgabe gehört in den Zuständigkeitsbereich Bibliothek am Standort in Penthaz, wird jedoch in Zusammenarbeit mit Zürich erfüllt. Die Sammlungen bestehen ausschliesslich aus Schenkungen.

Es werden nur Bücher aus der Schweiz oder mit einem Bezug zur Schweiz aufbewahrt.

Festivalkatalog

Helvetica: 2 Exemplare

Ausländische Festivalkataloge: 1 Exemplar

Von den Tagesnews und allen weiteren Festivaldokumenten wird nur je ein Exemplar in Penthaz aufbewahrt. Die Kataloge und wichtigen Dokumente, die nach Festivalende nur noch schwer aufzutreiben sind, werden an beiden Standorten archiviert.

Zeitschriften

Helvetica: Es werden jene Zeitschriften aufbewahrt, die unter den Begriff der Helvetica fallen.

Ausländische Zeitschriften: Sie werden in Penthaz³ aufbewahrt, mit Ausnahme der deutschsprachigen, von denen ein Exemplar in Zürich archiviert wird.

Im Auftrag der Cinémathèque suisse sieht die Dokumentationsstelle Zürich das Filmbulletin durch. Sie tut dies für das PIP (Periodicals Indexing Project) der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAF). Jedes FIAF-Mitglied leistet seinen Beitrag an die Katalogisierung, indem es die Informationen von mindestens einer nationalen Filmzeitschrift auswertet.

Dossiers und Dokumentationen

Eine Überprüfung hat ergeben, dass sich die Dossier- und Dokumentations Sammlungen in Penthaz und Zürich ergänzen und nicht überschneiden. Das in Zürich zusammengetragene Material stammt nämlich

³ C. f Anwendungsreglement Departement Non-Film, Bibliothek

vorwiegend aus deutschsprachigen Printmedien. In Penthaz liegt der Schwerpunkt eher auf französisch- und italienischsprachigen Dokumenten. An beiden Standorten enthalten die Dossiers und Dokumentationen Presseartikel (Rezensionen und Reportagen), zeitgenössisches Werbematerial, Unterlagen für Festivals und Filmklubs und für verschiedenste Anlässen rund um den Film sowie Produktions- und Verleihangaben. Es wird nur ein einziges Originaldokument archiviert ausser bei Schweizer Pressedossiers.

Sortierung und Aussonderung: Alle Fotokopien und Doppel werden ausgesondert.

Drehbücher

Sie werden in Penthaz⁴ archiviert.

Für die Digitalisierung der Drehbücher aus der Schweiz gilt eine Vereinbarung mit der Zentralbibliothek in Zürich. Die Cinémathèque suisse sendet alle Schweizer Drehbücher in die Zentralbibliothek. Diese kümmert sich um die Digitalisierung und katalogisiert die Werke in NEBIS. Ist diese Arbeit beendet, bleibt eine Sicherheitskopie bei der Cinémathèque.

DVD, BluRay und VHS

Sie werden in Penthaz⁵ aufbewahrt.

VHS-Kassetten werden nicht mehr gesammelt.

Vinylplatten und CD

Sie werden in Penthaz⁶ aufbewahrt.

Audio-Kassetten

Sie werden in Penthaz⁷ aufbewahrt.

Archivbestände, Nachlässe

Grundsätzlich werden all diese Archivbestände in Penthaz gelagert, da die Lagerräume der Dokumentationsstelle zu klein und die Konservierungsbedingungen nicht optimal sind. Allerdings haben einige Deutschschweizer Regisseure den Wunsch geäussert, ihre Bestände in Zürich hinterlegen zu dürfen. Sie greifen noch oft auf sie zurück und haben so einen einfacheren Zugang dazu, was ein wichtiger Faktor ist. Ausnahmen sind also möglich.

Die Dokumentationsstelle Zürich archiviert auch die Unterlagen der Solothurner Filmtage, von Pro Helvetia (Bereich visuelle Künste), Swiss Films und des

⁴ Idem

⁵ Idem

⁶ Idem

⁷ Idem

Schweizer Filmpreises. Gemäss einem Übereinkommen überweisen die Partner regelmässige Geldbeträge.

Fotos und Diapositive

Die Fotos und Diapositive, die den Definitionskriterien der Helvetica entsprechen, werden im Bereich Dossiers und Dokumentationen aufbewahrt⁸.

Plakate, Filmapparate

Sie werden in Penthaz aufbewahrt. Dort herrschen die Bedingungen, die für eine langfristige Erhaltung nötig sind.⁹

5. METHODIK UND VORGEHEN

Was die Nachlässe und Archivbestände betrifft, so entsprechen die Arbeitsabläufe für Erwerbung, Bewertung und Kassation sowie die Evaluationskriterien, die Konservierungsregeln und die Zugangsmodalitäten jenen im Bereich Papierarchiv in Penthaz¹⁰.

Konservierung: Die Räumlichkeiten in Zürich erfüllen die Konservierungsanforderungen nicht, im Gegensatz zum neuen Archivierungszentrum in Penthaz. Um die Langlebigkeit der Dokumente bestmöglich zu sichern, werden bei der Aufbewahrung und Verpackung aktuelle konservatorische Standards¹¹ eingehalten. Die Verpackung der Dokumente erfolgt nach der Reinigung und Entstaubung in säurefreien Schachteln und Mappen.

⁸ Die Dossiers und Dokumentationen wurden so aufgebaut, bevor die Dokumentationsstelle Zürich zu einem Ableger der Cinémathèque suisse wurde. Seitdem wird das Material nach Penthaz transferiert.

⁹ C.f. Anwendungsreglement für den Bereich Bildarchiv/Fotoapparate

¹⁰ C.f. Anwendungsreglement für den Bereich Archivbestände (Nachlässe und institutionelle Archive).

¹¹ Idem.

6. KOORDINATION MIT ANDEREN INSTITUTIONEN

Wie die anderen Bereiche der Cinémathèque richtet sich auch die Dokumentationsstelle Zürich nach den Reglementen, Empfehlungen und Gesetzen verschiedener nationaler Institutionen. Sie arbeitet für die Erschliessung, Konservierung, Restaurierung, Forschung und Lehre mit verschiedenen Institutionen des Kulturerbes zusammen. Unter anderem sind dies:

Bundesinstitutionen

- Bundesarchiv
- Schweizerische Nationalbibliothek/Schweizer Nationalphonotheek
- Landesmuseum
- Memoriav
- ZEM (Zentrum Elektronische Medien)

Schweizerische Institutionen

- Staatsarchiv des Kantons Waadt
- Stadtarchiv Lausanne
- Weitere Kantons- und Gemeindearchive
- Swiss Films

Schweizerische Institutionen zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts

- Mediathek Wallis
- Lichtspiel Kinemathek, Bern

Universitäten

- Lausanne BCU (kantonale und universitäre Bibliothek)
- Universität Lausanne, Philosophische Fakultät, Section d'histoire et esthétique du cinéma
- Zürich, Zentralbibliothek
- Universität Zürich, Philosophische Fakultät, Seminar für Filmwissenschaft (die Katalogisierung erfolgt vernetzt mit dem Katalog des Seminars für Filmwissenschaft, das die grösste filmwissenschaftliche Bibliothek der Deutschschweiz beherbergt)
- Zürich, Stadtbibliothek
- Weitere Universitäten in der Schweiz und im Ausland

Fachhochschulen

- Genf und Chur: FH (Informatik und Dokumentation)
- Bern, AKB (Hochschule des Künste Bern)

- Zürich ZHdK (Zürcher Hochschule der Künste)
- Weitere Fachhochschulen in der Schweiz und im Ausland

Internationale Kinematheken und Archive

- In der FIAF zusammengeschlossene Kinematheken und Archive
- Weitere Filmarchive oder Filmmuseen

Lehre/Forschung

- Universitäten in der Schweiz und im Ausland
- Fachhochschulen (FH)
- Netzwerk Film
- Gymnasium, Sekundarschule, Primarschule

Festivals

- Solothurner Filmtage
- Internationales Filmfestival Locarno
- Zürich Film Festival (ZFF)
- Internationale Filmfestspiele Berlin
- Weitere Festivals in der Schweiz und im Ausland

Fernsehen

- SRG SSR
- RTS
- SRF
- RSI
- Weitere Unternehmen in der Schweiz und im Ausland

Weitere Formen der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

- Kinos
- Filmklubs
- Studienkreise
- Archive
- Museen
- Bibliotheken